Seit 1881

DEUTSCHE GERICHTSVOLLZIEHER ZEITUNG

ZEITSCHRIFT für VOLLSTRECKUNGS-, ZUSTELLUNGS- und KOSTENWESEN

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

SEPTEMBER 1999 · 114. JAHRGANG · NR. 9/99

Der Vollzug des persönlichen Sicherheitsarrestes

Von Dr. Winfried Schuschke, Vorsitzender Richter am OLG Köln

I. Einleitung

Der persönliche Arrest gem. §§ 918, 933 ZPO steht im Gegensatz zur Haft zur Erzwingung des Offenbarungsverfahrens (§§ 901, 909 ZPO), aber auch zur Zwangshaft (§ 888 ZPO) und zur Ordnungshaft (§ 890 ZPO) kaum im Interesse der Zivilprozeßrechtslehre und der vollstreckungsrechtlichen Praxis[1]). Die letzten monografischen Abhandlungen zu diesem Thema liegen schon viele Jahre zurück[2]). Auch die Rechtsprechung ist in den letzten 20 Jahren ganz selten mit dieser Problematik befaßt gewesen[3]). Eine neuere Entscheidung des OLG Celle[4]) hat nun zahlreiche Probleme des persönlichen Sicherheitsarrests neu angesprochen, so daß es lohnend erscheint, das Thema doch erneut zum Gegenstand einer Abhandlung zu machen.

II. Der Zweck des persönlichen Arrests

Der Zweck des persönlichen Arrests ergibt sich aus seiner Stellung im 8. Buch der ZPO: Er dient grundsätzlich der Sicherung der künftigen Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung[5]), die im späteren Hauptsacheverfahren erst noch zu titulieren sein wird, nicht auch der Sicherung eines Anspruchs auf Vornahme von Handlungen oder auf Herausgabe von Sachen[6]). Diese Sicherung muß erforderlich sein, weil der Schuldner durch sein Verhalten oder die Gesamtheit der Umstände zu erkennen gegeben hat, daß ansonsten der Erfolg der Zwangsvollstreckung gefährdet wäre (§ 918 ZPO). Zwei Fallgruppen hierzu haben sich in Rechtsprechung und Lehre herausgebildet:

1. Die Sicherung des Zugriffs auf das inländische Vermögen

Ursprünglich hatte die ZPO den Fall im Auge, daß dem Gläubiger der Verbleib durch einen dinglichen Arrest zu si-

---

1) Schon 1975 hat *Ritter*, ZZP 1975 (Bd. 88), 126, 127 jedenfalls die Bedeutung des Haftarrests für die Praxis als äußerst gering bezeichnet.

2) *Ritter*, ZZP 1975 (Bd. 88), 126; *Winter*, Der Vollzug der Privathaft, Diss., Bochum, 1987.

3) OLG München, DGVZ 1988, 73; OLG Karlsruhe, NJW-RR 1997, 450 und DAV 1997, 331; LG Hamburg, MDR 1982, 605.

4) DGVZ 1999, 73; Vorinstanzen: AG und LG Lüneburg, DGVZ 1999, 43.

5) *Ritter*, ZZP 1975, 126, 136; *Walker* in: *Schuschke/Walker*, Vollstreckung und Vorläufiger Rechtsschutz, Bd. II, 2. Aufl. 1999, § 918 ZPO Rdnr. 1.

6) LG Frankfurt, NJW 1960, 2006.

Schuldner erkennbare Anstalten macht (– die dem Gläubiger jedoch keine zugriffsbereiten Vermögenswerte offenlegen –), sein inländisches Vermögen (– durch Transfer ins Ausland, wo sich ein Vollstreckungszugriff als nicht möglich[9]) erweist, oder durch Verschleierungsmaßnahmen im Inland[10]) –) einem Zugriff der deutschen Vollstreckungsorgane zu entziehen. Durch eine zeitweilige Freiheitsbeschränkung sollte er gehindert werden, dieses Verhalten fortzusetzen; gleichzeitig sollte der Gläubiger Gelegenheit erhalten, Vermögenswerte des Schuldners ausfindig zu machen, die er mit einem dinglichen Arrest belegen oder in die er mit einem zwischenzeitlich erlangten Hauptsachetitel die Zwangsvollstreckung betreiben kann. Dieser Arrestgrund wird heute im Zeitalter der elektronischen Medien und Kommunikationsmittel selten sein, da die Haft den Schuldner kaum noch hindern kann, sein Vermögen zu verschieben. Kann der Gläubiger die Erforderlichkeit und Effizienz der Haft im Hinblick auf ihren einzigen zulässigen Zweck, die Zwangsvollstreckung zu sichern, nicht plausibel machen, darf sie erst gar nicht angeordnet werden. Keinesfalls kann sie als „Beugehaft" mißbraucht werden, um den zahlungsunwilligen Schuldner zur Herbeischaffung von Mitteln zu bewegen, mit denen er dann die Schuld tilgt.

2. *Die Vorabsicherung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung*

Bisher wurde in der Praxis[11]), aber auch in der Literatur[12]) als bedeutsamer Arrestgrund angesehen, den Schuldner zu hindern, sich der Ladung und dem Erscheinen im Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu entziehen. Nach herrschender Auffassung ist die Abnahme der Offenbarungsversicherung Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners[13]). Deshalb dient ein persönlicher Arrest, der den – fluchtwilligen – Schuldner festhält, bis die Abnahme der Offenbarungsversicherung möglich ist, auch der Sicherung der gefährdeten Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners. Allerdings haben Rechtsprechung und Lehre zugleich gefordert, daß vor Anordnung des persönlichen Arrests zur Sicherung der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung neben dem Arrestgrund des § 918 ZPO auch alle Voraussetzungen müßten[14]). Das heißt insbesondere, daß das Gericht zunächst das Vorliegen aller in § 807 ZPO geregelten Voraussetzungen feststellen muß, bevor es den persönlichen Arrest anordnet. Hier wird nun zusätzlich die Änderung des § 900 Abs. 2 ZPO ab 1. 1. 1999 bedeutsam: Der Gerichtsvollzieher kann, sobald er einen fruchtlosen Vollstreckungsversuch unternommen oder die Zwecklosigkeit eines Pfändungsversuches festgestellt hat, sobald also alle Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 ZPO zweifelsfrei vorliegen, dem Schuldner sogleich an Ort und Stelle die eidesstattliche Versicherung abnehmen, wenn der Gläubiger dies beantragt hatte[15]). Das Offenbarungsverfahren kann also bereits durchgeführt sein, bevor das Arrestverfahren auch nur eingeleitet werden kann. Unterläßt der Gläubiger den Antrag gem. § 900 Abs. 2 ZPO, wird man anschließend die „Erforderlichkeit" des persönlichen Arrests regelmäßig nicht mehr bejahen können, da der Gläubiger die Dringlichkeit eines Vorgehens gegen den Schuldner persönlich durch sein eigenes Verhalten im bisherigen Vollstreckungsverfahren widerlegt hätte. War der Antrag gestellt, widerspricht der Schuldner aber der sofortigen Abnahme der Offenbarungsversicherung[16]), so hat der Gerichtsvollzieher Termin innerhalb der nächsten zwei bis vier Wochen zu bestimmen. Der Arrestgrund müßte sich dann darauf beziehen, daß der Schuldner auch innerhalb dieser kurzen Zeit nicht mehr greifbar sein werde. Der Widerspruch gegen die sofortige Abnahme der Offenbarungsversicherung reicht allein als Arrestgrund für einen persönlichen Arrest nicht aus, da der Schuldner durchaus vernünftige Gründe für einen solchen Widerspruch haben kann, etwa das Bedürfnis, mit einem Rechtsanwalt Rücksprache zu nehmen oder zuvor die Geschäftsbücher, Bilanzen, Unterlagen über Wertpapiere usw. einzusehen. Die bisherige Hauptbegründung für die Zulässigkeit eines persönlichen Arrests zur Sicherung der Abgabe der Offenbarungsversicherung, nämlich die regelmäßig lange Dauer des Offenbarungsverfahrens, greift ab dem 1. 1. 1999 zumeist nicht mehr. Deshalb wird die Bedeutung des persönlichen Arrests insgesamt weiter zurückgehen.

III. *Der Inhalt des Arrestbefehls*

Da verschiedene Möglichkeiten einer Freiheitsbeschränkung des Schuldners denkbar sind, muß bereits der Arrestbefehl ausdrücklich festlegen[17]), in welcher Weise der Schuldner „arretiert" werden soll. Die Freiheitsbeschränkung durch Haft ist nur das letzte Mittel[18]), wenn die anderen in Betracht kommenden Möglichkeiten (Entzug des Reisepasses oder eines Auslandvisums, in Ermangelung anderer Ausweispapiere ausnahmsweise auch Entzug des Personalausweises[19]); Anordnung eines Hausarrestes, Verbot, eine bestimmte Stadt oder einen bestimmten Bezirk zu verlassen, oder Anordnung der regelmäßigen Meldepflicht) nicht ausreichen würden, um die Gefährdung der Zwangsvollstreckung abzuwenden. Da die Haft somit nicht die „Regelform" des persönlichen Arrests

---

7) Kann der Gläubiger einen dinglichen Arrest ausbringen, fehlt für den persönlichen Arrest immer der Arrestgrund des § 918 ZPO (sog. Subsidiarität des persönlichen Arrests): OLG München, DGVZ 1988, 73, 74; *Mathäser*, JuS 1995, 442, 446; *Ritter*, ZZP 1975, 126, 141; *Stein/Jonas/Grunsky*, ZPO, 21. Aufl., § 918 Rdnr. 6; *Walker* in: *Schuschke/Walker*, Bd. II, § 918 ZPO Rdnr. 3; *Wieczorek/Thümmel*, ZPO, 3. Aufl., § 933 Rdnr. 6.

8) Allerdings muß der Gläubiger glaubhaft machen, daß der Schuldner seiner Kenntnis nach überhaupt noch Vermögen im Inland besitzt. Gegen einen offensichtlich vermögenslosen Schuldner dürfte kein persönlicher Arrest angeordnet werden: OLG Karlsruhe, NJW-RR 1997, 450; MüKo (ZPO)-*Heinze*, § 918 Rdnr. 1; *Walker* in *Schuschke/Walker*, Bd. II, § 918 ZPO Rdnr. 2.

9) Ist der Zugriff auf ausländisches Vermögen ohne weiteres möglich, kommt ein persönlicher Arrest nicht in Betracht: *Stein/Jonas/Grunsky*, ZPO, § 918 Rdnr. 4; *Walker* in: *Schuschke/Walker*, Bd. II, § 918 ZPO Rdnr. 2.

10) Zur kritischen Bewertung dieser „Regelarrestgründe" *Ritter*, ZZP 1975, 126, 144 ff.

11) OLG München, DGVZ 1988, 73; OLG Karlsruhe, NJW-RR 1997, 450.

12) *Ritter*, ZZP 1975, 126, 148 ff; *Rosenberg/Schilken*, Zwangsvollstreckungsrecht, 11. Aufl., S. 1008; *Stein/Jonas/Grunsky*, ZPO, 21. Aufl., § 918 Rdnr. 7; *Walker* in *Schuschke/Walker*, Bd. II, § 918 ZPO Rdnr. 3; *Zöller/Vollkommer*, ZPO, 21. Aufl., § 918 Rdnr. 1.

13) *Walker* in *Schuschke/Walker*, Bd. I, 2. Aufl., § 807 ZPO Rdnr. 4.

14) OLG München, DGVZ 1988, 73; *Ritter*, ZZP 1975, 126, 150.

15) *Schuschke*, Ergänzungsheft 1999 zu *Schuschke/Walker*, Bd. I, § 900 ZPO Rdnr. 6; *Zöller/Stöber*, ZPO, § 900 Rdnr. 10.

16) Gegen den Widerspruch des Schuldners kann das Sofortverfahren nach Abs. 2 auch dann nicht durchgeführt werden, wenn der Schuldner für seinen Widerspruch keinerlei plausible Gründe anführt.

17) *Wieczorek/Thümmel*, ZPO, 3. Aufl., § 933 Rdnr. 1; *Zöller/Vollkommer*, ZPO, § 933 Rdnr. 1.

18) *Schuschke* in: *Schuschke/Walker*, Bd. II, § 933 ZPO Rdnr. 2; *Wieczorek/Thümmel*, ZPO, 933 Rdnr. 1.

19) A.A. insoweit (Personalausweis dürfe nie einbehalten werden): Alternativkommentar (ZPO) – *Damm*, § 933 Rdnr. 1; *Zöller/Vollkommer*, ZPO, § 933 Rdnr. 1.

cher Sicherheitsarrest" angeordnet wurde, eine Auslegung dahin, daß Haft gewollt sei[20]), nicht in Betracht[21]); der Arrestbefehl ist in dieser Form, weil inhaltlich zu unbestimmt, nicht vollziehbar. Der Gläubiger hat allerdings die Möglichkeit, den unvollständigen Tenor des Arrestbefehls in entsprechender Anwendung des § 321 ZPO durch gerichtlichen Beschluß ergänzen zu lassen[22]).

IV. Der Vollzug des persönlichen Arrests

Arrestvollziehung bedeutet Zwangsvollstreckung (§ 928 ZPO). Die Durchführung der Vollstreckung richtet sich nach dem Tenor des Arrestbefehls. Der häufig zu lesende Satz, für die Vollziehung des persönlichen Arrests sei ausschließlich der Gerichtsvollzieher zuständig[23]), ist somit nur dann richtig, wenn der Gerichtsvollzieher für alle denkbaren Vollstrekkungsmöglichkeiten aus einem den persönlichen Sicherheitsarrest anordnenden Arrestbefehl kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung oder mangels Zuständigkeit anderer Vollstreckungsorgane (§ 753 ZPO) das zuständige Vollstrekkungsorgan wäre[24]). Dies ist, wie noch zu zeigen sein wird, nicht ausnahmslos der Fall. Es muß vielmehr nach der Art der durchzuführenden Freiheitsbeschränkung differenziert werden.

1. Vollzug der Haftanordnung

Ist im Arrestbefehl angeordnet, daß der persönliche Sicherheitsarrest durch Haft zu vollziehen sei, so muß das Arrestgericht zusätzlich entweder sogleich im Arrestbefehl oder in einem weiteren Beschluß Haftbefehl (§ 901 ZPO) erlassen[25]). In dem Haftbefehl ist die Lösungssumme gem. § 923 ZPO ausdrücklich zu nennen (§ 933 S. 2 ZPO).

a. Die Verhaftung des Schuldners

Aufgrund des Haftbefehls beantragt der Gläubiger sodann beim Gerichtsvollzieher die Verhaftung des Schuldners gem. § 909 ZPO. Das Verfahren bei der Verhaftung richtet sich nach § 187 GVGA[26]) (§ 194 GVGA). Hat der Gerichtsvollzieher den Schuldner in der zuständigen Justizvollzugsanstalt (§ 187 Ziff. 1 Abs. 4 GVGA) abgeliefert, richtet sich der weitere Haftvollzug nach §§ 171–175 StrVollzG[27]).

b. Verhaftung des bereits in Haft befindlichen Schuldners

aa) Befindet sich der Schuldner bereits in Zivilhaft gem. §§ 807, 883, 888, 889, 901 ZPO, 153 Abs. 2, 98 InsO, wenn soll, so erfolgt die Verhaftung durch den Gerichtsvollzieher nach dem in § 188 Nr. 1 und 2 GVGA niedergelegten Verfahren (sog. „Nachverhaftung"). Die Haft wird sodann im Anschluß an die zeitlich vorrangig verhängte Haft in der Justizvollzugsanstalt, die die Überhaft notiert, vollzogen[28]). Der Gerichtsvollzieher oder der Gläubiger müssen also nicht noch einmal tätig werden, um die Haftverbüßung sicherzustellen.

bb) Befindet sich der Schuldner dagegen in Straf- oder Untersuchungshaft, so soll er nach § 188 Nr. 3 GVGA in dieser Zeit nicht durch den Gerichtsvollzieher verhaftet werden können. Überhaft könne insoweit nicht notiert werden. Der Gerichtsvollzieher habe den Vollstreckungsauftrag an den Gläubiger als unerledigt zurückzugeben. Es sei dann Sache des Gläubigers, sich bei den zuständigen Stellen nach dem Ende der Straf- oder Untersuchungshaft zu erkundigen, um sodann den Gerichtsvollzieher erneut mit der Verhaftung zu beauftragen. Diese Regelung wird von den Gerichten teils kommentarlos akzeptiert[29]), teils damit gerechtfertigt, daß eine Überhaft den Beugezweck der Zwangshaft oder Arresthaft nicht erfüllen könne, da durch sie kein Zwang auf den bereits in Haft einsitzenden Schuldner ausgeübt werde[30]), teils damit, daß die Überhaft einer zivilrechtlichen Erzwingungshaft auf unzulässige Weise in das besondere Gewaltverhältnis zwischen Straf- oder Untersuchungshäftling und Vollzugsanstalt eingreife[31]). Alle vorgenannten Begründungen überzeugen nicht.

aaa) Der bloße Hinweis auf § 188 Nr. 3 GVGA hilft nicht weiter, da die GVGA eine interne Dienstanweisung der Justizverwaltung an die Gerichtsvollzieher ist[32]), also nicht einschränkend in die Rechte des Gläubigers eingreifen kann: Ist die Zwangsvollstreckung während der Straf- oder Untersuchungshaft nicht kraft Gesetzes ausgeschlossen[33]) und kann der Zweck der Arresthaft auch als Überhaft zur Strafhaft erreicht werden, so könnte eine bloße innerdienstliche Anweisung an die Gerichtsvollzieher mangels Außenwirkung hieran nichts ändern.

bbb) Daß die Überhaft der Arresthaft in dem Fall, daß der Schuldner sich bereits in Untersuchungs- oder Strafhaft befinde, keinerlei „Beugecharakter" habe, ist deshalb unzutreffend, weil Straf- und Untersuchungshaft aus vielerlei Gründen vorzeitig enden können, die angeordnete Überhaft dem Schuldner dagegen deutlich macht, daß er, solange der Arrestgrund fortbesteht, dennoch nicht in die Freiheit gelangt. Es wird also durchaus auf den Schuldner dahingehend eingewirkt, die Lösungssumme zu hinterlegen, verschleiertes Vermögen offenzulegen oder den überzeugenden Nachweis zu erbringen, daß kein der Zwangsvollstreckung unterliegendes Vermögen vorhanden ist, wenn er aus der Vollzugsanstalt entlassen werden will. Der Zwang mag für den Untersuchungshäftling oder denjenigen, der nur eine kurze Strafhaft zu verbüßen hat, spürbarer sein als für denjenigen, der noch eine jahrelange Strafhaft vor

---

20) So: *Baumbach/Lauterbach/Hartmann*, ZPO, 57. Aufl., § 933 Rdnr. 2.

21) So zu Recht: *Ritter*, ZZP 1975, 126, 144.

22) *Schuschke* in *Schuschke/Walker*, Bd. II, § 933 ZPO Rdnr. 1; *Thomas/Putzo-Reichold*, ZPO, 22. Aufl., § 933 Rdnr. 1; *Zöller/Vollkommer*, ZPO, § 933 Rdnr. 1. Der ergänzende Beschluß ergeht allerdings nicht im Vollziehungsverfahren, wie *Musielak/Huber*, ZPO, § 933 Rdnr. 1 meinen, sondern als Annex zum Erkenntnisverfahren.

23) *Brox/Walker*, Zwangsvollstreckungsrecht, 6. Aufl., Rdnr. 1561; *MüKo* (ZPO)-*Heinze*, § 933 Rdnr. 2; *Musielak/Huber*, ZPO, § 933 Rdnr. 1; *Stein/Jonas/Grunsky*, ZPO, § 933 Rdnr. 2; *Wieczorek/Thümmel*, ZPO, § 933 Rdnr. 2.

24) Auch § 194 S. 5 GVGA geht offensichtlich uneingeschränkt davon aus.

25) *Stein/Jonas/Grunsky*, ZPO, § 933 Rdnr. 1; *Schuschke* in: *Schuschke/Walker*, Bd. II, § 933 ZPO Rdnr. 3; *Zöller/Vollkommer*, ZPO, § 933 Rdnr. 1.

26) Die GVGA ist jeweils in der ab 1. 5. 1999 geltenden Fassung zitiert.

27) Zu Einzelheiten insoweit: *Winter*, Vollzug der Zivilhaft, Diss., Bochum 1987, S. 24 ff.

28) Zur Berechnung der 6-Monatsfrist des § 913 ZPO in diesen Fällen siehe unten VI 1.

29) OLG Celle, DGVZ 1999, 73.

30) AG Essen, DGVZ 1995, 28, 29; LG Essen, DGVZ 1995, 89, 90.

31) AG Berlin-Charlottenburg und LG Berlin, DGVZ 1994, 11.

32) Ausführlich zum Rechtscharakter der GVGA: *Walker* in: *Schuschke/Walker*, Bd. I, vor §§ 753–763 ZPO Rdnr. 1.

33) Daß Strafhaft nicht befristet der Zwangsvollstreckung entzieht, ist selbstverständlich und wird etwa in der Regelung des § 51 Abs. 4 und 5 StrVollzG deutlich. Zur Zwangsvollstreckung gegenüber Strafgefangenen siehe beispielhaft: *Baumbach/Lauterbach/Hartmann*, ZPO, § 850 Rdnr. 7; *Musielak/Becker*, ZPO, § 850 Rdnr. 8; *Zöller/Stöber*, ZPO, § 829 Rdnr. 33 Stichwort „Gefangenengelder".

ter auch allenfalls theoretischer Natur sein; denn es sind kaum praktische Fälle denkbar, in denen ein Arrestgrund für den persönlichen Arrest gegenüber einem langjährigen Straftäter zu bejahen wäre. Die Arresthaft dürfte nicht geeigneter sein als die Strafhaft, um ihn daran zu hindern, sein Vermögen verschwinden zu lassen. Er kann sich auch nicht durch Untertauchen der Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung entziehen. Die Frage des persönlichen Arrests wird sich also immer nur in den Fällen stellen, in denen ansonsten mit einer baldigen Freilassung des Schuldners zu rechnen wäre.

ccc) Schließlich ist auch nicht einsichtig, warum die Überhaft störend in das besondere Gewaltverhältnis zwischen Straftäter und Vollzugsanstalt eingreifen soll. Die Überhaft kommt immer erst zum Zuge, wenn die Straf- oder Untersuchungshaft endet. Daß der Gefangene unter dem Druck der Überhaft freiwillig den Antrag stellt, die Offenbarungsversicherung schon während seiner Haftzeit abgeben zu dürfen, stört den Betrieb in der Justizvollzugsanstalt kaum, weil nach der Neufassung der §§ 900 ff ZPO keine Vorführung des Häftlings beim Amtsgericht mehr erforderlich ist, der Gerichtsvollzieher vielmehr ohne weiteres die Versicherung in der Vollzugsanstalt, also am derzeitigen Wohnsitz des Schuldners, abnehmen kann. Da auch der offene Strafvollzug Haft ist (§ 10 StrVollzG), könnte durch eine „Überhaft" des persönlichen Arrests nie erreicht werden, daß der Schuldner, der seine Strafhaft noch nicht verbüßt hat, etwa wieder in den geschlossenen Vollzug zu verlegen wäre. Auch insoweit ist also ein Eingriff der Zivilhaft in das besondere Gewaltverhältnis des Strafvollzugs nicht denkbar. Gleiches gilt für einen Hafturlaub, der nicht durch eine Zivilhaft unterlaufen werden könnte, da er Teil des fortbestehenden Strafvollzuges bleibt (§ 13 StrVollzG).

ddd) § 188 Nr. 3 GVGA kann also die Vollstreckungsgerichte nicht binden. Auf die Erinnerung des Gläubigers hin müßten sie den Gerichtsvollzieher anhalten, auch in den Fällen, in denen der Schuldner eine Straf- oder Untersuchungshaft verbüßt, nach § 188 Nr. 1 und 2 GVGA zu verfahren. Die Strafvollzugsbehörden dürften sich einer solchen richterlichen Anweisung nicht widersetzen. Die Landesjustizverwaltungen sollten deshalb bei der nächsten Neufassung der GVGA die Nr. 3 des § 188 ersatzlos streichen.

2. *Vollzug sonstiger Freiheitsbeschränkungen*

a. *Wegnahme der Ausweispapiere*

Ist persönlicher Arrest dahingehend angeordnet worden, daß dem Schuldner der Paß oder andere Ausweispapiere wegzunehmen seien, so führt der Gerichtsvollzieher auf Antrag des Gläubiges die Wegnahme nach den Regeln der Herausgabevollstreckung (§§ 883 ZPO, 179 GVGA) durch. Der Gerichtsvollzieher verwahrt die Papiere dann in seinen Diensträumen. Die Wegnahme ist zeitlich ebenso durch § 913 ZPO beschränkt wie die Haft. Nach Ablauf der 6-Monatsfrist hat der Gerichtsvollzieher dem Schuldner die Papiere von amtswegen zurückzugeben (§ 913 S. 2 ZPO analog). Ist eine Rückgabe der Papiere nicht möglich, weil der Schuldner untergetaucht ist, sind sie der zuständigen Ordnungsbehörde auszuhändigen.

b. *Meldepflicht*

Soll die Freiheitsbeschränkung des Schuldners darin bestehen, daß er sich regelmäßig zu melden habe, so wird zweckmäßigerweise angeordnet, daß diese Meldung beim Gerichtsvollzieher erfolgen müsse[34]). Der Gerichtsvollzieher teilt dem gung eventuell schon vom Gericht festgelegter Modalitäten die näheren Umstände mit, wie diese Meldung abgewickelt werden solle. Eine Meldepflicht bei der Polizeibehörde, wie sie häufig vorgeschlagen wird[35]), erscheint wenig zweckmäßig, da der Gerichtsvollzieher die Abwicklung dann zu wenig beeinflussen kann.

c. *Hausarrest*

Ist im Wege des persönlichen Arrests angeordnet, daß der Schuldner seine Wohnung, sein Haus, eine bestimmte Stadt oder einen bestimmten Bezirk nicht verlassen dürfe, so handelt es sich um ein typisches Unterlassungsgebot an den Schuldner, das der Gerichtsvollzieher nicht zwangsweise durchsetzen kann. Die Beachtung von Unterlassungsgeboten wird im Wege der Zwangsvollstreckung nach § 890 ZPO durch die Androhung und gegebenenfalls Verhängung von Ordnungmitteln durchgesetzt. Das muß auch für ausnahmsweise in einem Arrestbefehl enthaltene Unterlassungsgebote gelten. Hat der Richter die Ordnungsmittel nicht bereits im Arrestbefehl selbst angedroht, so muß die Androhung auf Antrag des Gläubigers gem. § 890 Abs. 2 ZPO in einem gesonderten Beschluß nachgeholt werden. Der Gerichtsvollzieher wird in diesen Fällen nur bei der Zustellung des Arrestbefehls im Parteiwege tätig[36]). Stellt der Gläubiger fest, daß der Schuldner gegen das Unterlassungsgebot verstoßen hat, muß er beim Arrestgericht als Vollstreckungsorgan die Verhängung von Ordnungsmitteln gegen den Schuldner beantragen.

V. *Die Wahrung der Vollziehungsfrist*

Auch für den persönlichen Arrest gilt uneingeschränkt die Vollziehungsfrist des § 929 Abs. 2 ZPO. Die Frist wird schon dadurch gewahrt, daß rechtzeitig an das zuständige Vollstreckungsorgan Vollstreckungsantrag gestellt wird[37]). Denn es soll nicht zu Lasten des Gläubigers gehen, daß das Vollstreckungsorgan u. U. mehr Zeit zur Ausführung des Auftrages benötigt, als noch als restliche Vollziehungsfrist zur Verfügung steht. Der Gläubiger soll die Frist, die ja schon durch die für die Ausfertigung des Arrestbefehls benötigte Zeit verkürzt wird, im übrigen voll ausschöpfen können. Allerdings muß der Antrag innerhalb der Frist so vollständig beim Vollstreckungsorgan eingegangen sein, daß er sofort hätte positiv beschieden werden können[38]). Fehlen notwendige Vollstreckungsunterlagen, ist für die Fristwahrung der Zeitpunkt der Vervollständigung der Antragsunterlagen maßgebend. Ist nach den im Arrestbefehl getroffenen Anordnungen zunächst ein Vollstreckungsantrag nicht möglich, da zunächst nur der Schuldner etwas veranlassen kann, so tritt an die Stelle des Vollstreckungsantrages die Parteizustellung des Arrestbefehls. Im einzelnen bedeutet dies für die fristgerechte Vollziehung des persönlichen Arrests:

1. *Arrestbefehl mit Anordnung der Haft oder einer Meldepflicht*

In beiden Fällen liegt die Vollziehung in Händen des Gerichtsvollziehers: Er verhaftet den Schuldner; er teilt ihm auch die Modalitäten der Meldepflicht mit. Die Vollziehungsfrist ist gewahrt, wenn der Gläubiger dem Gerichtsvollzieher innerhalb der Monatsfrist unter Beifügung des Titels und gegebe-

---

34) *Schuschke* in *Schuschke/Walker*, Bd. II, § 933 ZPO Rdnr. 2.

35) *Wieczorek/Thümmel*, ZPO, § 933 Rdnr. 1.

36) Siehe unten V 2.

37) BGH, NJW 1990, 122; NJW 1991, 496; OLG Celle, DGVZ 1999, 73, 74; InVo 1997, 23; OLG Düsseldorf, NJW-RR 1997, 781; OLG Hamm, FamRZ 1994, 1540.

38) OLG München, NJW-RR 1988, 1466; *Schuschke* in *Schuschke/Walker*, Bd. II, § 929 ZPO Rdnr. 19.

des Schuldners vorzunehmen oder ihm die konkreten Umstände der Meldepflicht mitzuteilen. Wenn die Verhaftung selbst dann erst nach Fristablauf erfolgt, als Datum der ersten Meldung ein Tag nach Ablauf der Frist festgelegt wird, ist dies unschädlich[39]). Folgt man entgegen der hier vertretenen Auffassung der in § 188 Nr. 3 GVGA niedergelegten Meinung, daß während einer Straf- oder Untersuchungshaft keine Überhaft für die Privathaft angeordnet werden könne und der Gerichtsvollzieher den Verhaftungsauftrag dem Gläubiger als unerledigt zurückzugeben habe, dann ist der Vollstreckungsantrag mit der Rückgabe erledigt. Wenn der Gläubiger später nach Ablauf der Vollziehungsfrist einen neuen Antrag stellt, ist dies entgegen der Ansicht des OLG Celle[40]) keine Fortsetzung der bereits begonnenen Vollstreckung – sie wäre nach Ablauf der Vollziehungsfrist ohne weiteres möglich[41]) –, sondern eine neue, nach Fristablauf unzulässige Vollziehungsmaßnahme, die der Gerichtsvollzieher ablehnen müßte (§ 192 Nr. 3 GVGA)[42]). Denn es handelt sich nicht um eine schlichte Fortsetzung des durch den ersten Antrag begonnenen Verfahrens. Der Gerichtsvollzieher wird nämlich nicht ohne ganz neuen Antrag, bei dem er erneut und unabhängig vom ersten Antrag alle Vollstreckungsvoraussetzungen prüft und der selbstverständlich neue Kosten auslöst, tätig.

2. *Arrestbefehl mit Unterlassungsgebot*

Ist dem Schuldner im Arrestbefehl aufgegeben worden, es zu unterlassen, seine Wohnung, eine bestimmte Stadt oder einen bestimmten Bezirk zu verlassen, so müssen hinsichtlich der Fristwahrung die gleichen Grundsätze gelten, wie sie von der h. M. für die Unterlassungsverfügung aufgestellt worden sind[43]): Die Frist wird dadurch gewahrt, daß der Gläubiger dem Schuldner das Unterlassungsgebot im Parteiwege zustellen läßt. War der Arrestbefehl noch nicht mit einer Ordnungsmittelandrohung versehen, kann die Frist auch durch Zustellung eines nachträglich – aber noch innerhalb der Frist – erwirkten Ordnungsmittelandrohungsbeschlusses gewahrt werden; auch insoweit gelten die zur Unterlassungsverfügung entwickelten Regeln[44]). Hält sich der Schuldner dann nicht an den Hausarrest oder das Reiseverbot, so muß der Gläubiger beim Arrestgericht als Prozeßgericht des ersten Rechtszuges die Verhängung von Ordnungsmitteln beantragen. Ein solcher Antrag ist, wenn die Vollziehung durch Parteizustellung fristgerecht erfolgt war, selbstverständlich auch jederzeit nach Ablauf der Vollziehungsfrist möglich, solange der Arresttitel fortbesteht.

VI. *Der Verbrauch des Arrestbefehls*

Die freiheitsentziehende Maßnahme darf nach §§ 933 S. 1, 913 ZPO die Dauer von 6 Monaten nicht überschreiten. Danach ist sie von Amts wegen aufzuheben. Nach §§ 933 S. 2, 923 ZPO, wird der Vollzug der freiheitsentziehenden Maßnahmen durch die Hinterlegung der im Arrestbefehl genannten Lösungssumme gehemmt. Der Schuldner kann zudem, wenn geführter Vollziehungsmaßnahmen beantragen. Schließlich ist der Arrestbefehl selbst auf Antrag des Schuldners aufzuheben, wenn er sein Ziel erreicht oder sonst seine Rechtfertigung verloren hat.

Im einzelnen gilt insoweit:

1. *Die Berechnung der 6-Monatsfrist*

Da in § 933 S. 1 ZPO der § 914 ZPO nicht mitzitiert ist, wird die 6-Monatsfrist des § 913 ZPO für jede Arresthaft isoliert berechnet. Es kommt, wenn mehrere Arrestbefehle vorliegen oder wenn der Schuldner bereits Zwangshaft oder Haft im Rahmen eines Offenbarungsversicherungsverfahrens verbüßt, für jeden Arrestbefehl nacheinander volle Haftverbüßung von 6 Monaten in Betracht[45]). Der Arrestbefehl ist erst verbraucht, die angeordnete Freiheitsbeschränkung von Amts wegen aufzuheben, wenn die freiheitsentziehende Maßnahme gerade aufgrund des konkreten Titels 6 Monate währt.

2. *Bezahlung der Lösungssumme*

Zahlt der Schuldner schon vor der Vollziehung die im Arrestbefehl aufgeführte, nach § 923 ZPO festgesetzte Lösungssumme bei der Hinterlegungsstelle ein und weist er dies dem Gerichtsvollzieher in der Form des § 775 Nr. 3 ZPO nach oder übergibt er dem Gerichtsvollzieher selbst vor der Einlieferung in die Vollzugsanstalt oder bei der Bekanntgabe der Meldepflichtmodalitäten die Lösungssumme in bar[46]), so sieht der Gerichtsvollzieher gem. § 776 ZPO von der weiteren Vollziehung ab[47]); er entläßt also den noch nicht in der Vollzugsanstalt abgelieferten Schuldner wieder in die Freiheit, setzt die Meldepflichten nicht in Kraft. Der Arrestbefehl selbst bleibt weiter bestehen. War der persönliche Arrest bereits vollzogen oder besteht die Freiheitsentziehung in einem Unterlassungsgebot, so muß der Schuldner sich gem. § 934 Abs. 1 ZPO an das Vollstreckungsgericht (Rechtspfleger) wenden, damit es den Arrestvollzug, nicht etwa den Arrestbefehl selbst[48]) aufhebt. War der Schuldner verhaftet, so entläßt ihn die Vollzugsanstalt nach Vorlage der gerichtlichen Entscheidung, ohne daß es noch der Einschaltung des Gerichtsvollziehers bedürfte. Hat der Gerichtsvollzieher Anordnungen zur Durchführung der Meldepflicht getroffen, so hebt er – nicht der Rechtspfleger – diese nach Vorlage der gerichtlichen Entscheidung auf. War ein Unterlassungsgebot an den Schuldner ergangen, so stellt der Rechtspfleger den weiteren Vollzug gem. § 776 ZPO ein. Das Unterlassungsgebot selbst kann er nicht aufheben, da er ansonsten den Arrestbefehl inhaltlich verändern würde.

3. *Abgabe der eidesstattlichen Offenbarungsversicherung*

Gibt der Schuldner freiwillig, nachdem der persönliche Arrest angeordnet worden war, die eidesstattliche Offenbarungsversicherung ab, so muß unterschieden werden:

a. War der Arrest gerade deswegen angeordnet worden, damit die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gesichert wird (oben II 2), so hat der Gerichtsvollzieher, sobald er die eidesstattliche Versicherung abgenommen hat, vom Vollzug des Arrests abzusehen, soweit er das zuständige Vollziehungsor-

---

39) OLG Celle, DGVZ 1999, 73, 74.

40) DGVZ 1999, 73, 74.

41) *Schuschke* in *Schuschke/Walker*, Bd. II, § 929 ZPO Rdnr. 20 mit zahlreichen Nachweisen aus Lit. und Rspr.

42) *Schuschke* in *Schuschke/Walker*, Bd. II, § 929 ZPO Rdnr. 34.

43) Beispielhaft: *Baumbach/Lauterbach/Hartmann*, ZPO, § 936 Rdnr. 9; MüKo(ZPO)-Heinze, § 938 Rdnr. 37; *Musielak/Huber*, ZPO, § 936 Rdnr. 5; *Schuschke* in *Schuschke/Walker*, Bd. II, § 929 ZPO Rdnr. 27; *Schuschke*, InVo 1998, 277; *Stein/Jonas/Grunsky*, ZPO, § 938 Rdnr. 30; *Zöller/Vollkommer*, ZPO, § 929 Rdnr. 18.

44) *Schuschke* in *Schuschke/Walker*, Bd. II, § 929 ZPO Rdnr. 28; *Schuschke*, InVo 1998, 277, 278.

45) OLG Celle, DGVZ 1999, 73, 74.

46) Nach § 196 GVGA muß der Gerichtsvollzieher dieses Geld annehmen und unverzüglich an die Hinterlegungsstelle abführen.

47) *Thomas/Putzo-Reichold*, ZPO, § 923 Rdnr. 2; *Walker* in *Schuschke/Walker*, Bd. II, § 923 ZPO Rdnr. 7; *Zöller/Vollkommer*, ZPO, § 923 Rdnr. 2.

48) *Schuschke* in *Schuschke/Walker*, Bd. II, § 934 ZPO Rdnr. 1.

entsprechend: Der Schuldner ist sogleich auf Veranlassung des Gerichtsvollziehers von Amts wegen aus der Haft zu entlassen. Ansonsten muß das Vollstreckungsgericht (Rechtspfleger) auf Antrag des Schuldners die Vollziehungsmaßnahmen aufheben. Der Fall ist nicht anders zu behandeln, als wenn der Schuldner die Hinterlegung der Lösungssumme nachweist[49]).

b. War der persönliche Arrest dagegen angeordnet, um den Schuldner daran zu hindern, dem Gläubiger noch nicht bekanntes Vermögen zu verschieben oder zu verschleiern, so führt die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nicht unmittelbar zur Aufhebung des Vollzugs bzw. zur Haftentlassung[50]). Je nach Inhalt der eidesstattlichen Versicherung kann der Schuldner aber nunmehr gegen den durch Beschluß erlassenen Arrest mit dem Widerspruch nach § 924 ZPO, gegen das Arresturteil mit dem Antrag auf Aufhebung gem. § 927 ZPO vorgehen. Hat der Schuldner wahrheitsgemäß den Verbleib von Vermögen offengelegt, so kann der Gläubiger auf dieses Vermögen zugreifen; es fehlt nunmehr am Arrestgrund (oben II 1). Hat der Schuldner in der eidesstattlichen Versicherung glaubwürdig die bei Erlaß des Arrest gegebene Annahme widerlegt, es sei noch irgendwelches Vermögen vorhanden, kann er ebenfalls erfolgreich nach § 924 bzw. § 927 ZPO vorgehen. Denn auch in diesem Falle ist der Arrestgrund nicht mehr glaubhaft gemacht: Ist der Vollstreckung unterliegendes Vermögen des Schuldners nicht vorhanden, kann auch die künftige Zwangsvollstreckung in dieses Vermögen nicht gesichert werden. Ein Arrest würde von vornherein seinen Zweck verfehlen.

VII. Rechtsbehelfe der Beteiligten

1. Rechtsbehelfe gegen den Arrestbefehl

Hält der Gläubiger die im Arrestbefehl angeordnete freiheitsbeschränkende Maßnahme (oben III) für unzureichend, etwa, weil er an Stelle der angeordneten Meldepflicht Haft für erforderlich hält, so hat er insoweit kein Rechtsmittel. Denn die Auswahl der freiheitsbeschränkenden Maßnahme steht im Ermessen des Gerichts; im Abweichen von den Anregungen des Gläubigers im Arrestantrag liegt kein teilweises Zurückweisen des Arrestantrages[51]). Hält der Schuldner die angeordnete Maßnahme für überzogen, meint er also beispielsweise, eine Meldepflicht sichere den Gläubiger ausreichend, so daß für eine Haft kein Bedürfnis bestehe, muß er dies mit den gegen den Arrestbefehl zulässigen Rechtsbehelfen geltend machen (Widerspruch im Falle des § 924 ZPO; Berufung, wenn über den Arrestantrag durch Urteil entschieden worden war).

Arrestbefehls

Wollen Gläubiger und Schuldner sich gegen die Art und Weise wenden, in der der Gerichtsvollzieher die angeordneten Maßnahmen (– deren Anordnung als solche hingenommen wird –) durchführt, müssen sie dies mit der Erinnerung gem. § 766 ZPO tun. Über sie entscheidet immer das allgemeine Vollstreckungsgericht (§ 764 ZPO), nicht etwa die Strafvollstreckungskammer (– auch nicht, wenn die Haftbedingungen in Frage stehen –) und auch nicht das Arrestgericht[52]).

VIII. Die Kosten der Vollziehung des persönlichen Arrests

Der Gerichtsvollzieher erhält für die Verhaftung des Schuldners die Gebühren aus § 26 GVKostG, für die Wegnahme und Verwahrung der Ausweispapiere die Gebühr aus § 22 GVKostG, für die Durchführung der angeordneten Meldepflicht die Gebühren aus § 26 GVKostG (da es sich insoweit um eine Sonderform der Verhaftung handelt). Darüber hinaus stellt die Vollzugsanstalt die Kosten der Haftunterbringung in Rechnung. Ist mit einer längeren Haftdauer zu rechnen, kann das Vollstreckungsgericht dem Gläubiger aufgeben, einen Haftkostenvorschuß zu bezahlen. Zahlt er ihn nicht, so kann das Vollstreckungsgericht (– der Richter, nicht der Rechtspfleger![53]) –) nach § 934 Abs. 2 ZPO die Aufhebung der Arrestvollziehung (– nicht des Arrestbefehles selbst –) anordnen. Da die Vollziehung nicht automatisch aufzuheben ist, wenn kein Vorschuß gezahlt wird, die Aufhebung vielmehr im Ermessen des Gerichts steht, ist sie dem Gläubiger vorher anzudrohen.

Die Kosten des Arrestvollzuges sind Kosten der Zwangsvollstreckung, die letztlich gem. § 788 ZPO der Schuldner zu tragen hat.

IX. Schlußbetrachtung

Die vorstehenden Ausführungen haben gezeigt, daß die praktische Bedeutung des persönlichen Arrests gering ist und nach der Änderung des Verfahrens der Offenbarungsversicherung noch weiter abnehmen wird. Gleichzeitig ist deutlich geworden, daß – offensichtlich wegen dieser geringen praktischen Bedeutung – noch nicht alle dogmatischen Facetten des Instituts hinreichend durchdacht sind. Dies wird unter anderem in der mißlungenen Vorschrift des § 188 Abs. 3 GVGA deutlich[54]).

---

49) Im Ergebnis ebenso: *Stein/Jonas/Münzberg*, ZPO, § 933 Rdnr. 1; *Wieczorek/Thümmel*, ZPO, § 933 Rdnr. 4.

50) *Stein/Jonas/Münzberg*, ZPO, § 933 Rdnr. 1.

51) *Schuschke* in: *Schuschke/Walker*, Bd. II, § 933 ZPO Rdnr. 5.

52) LG Hamburg, MDR 1982, 605; *Baumbach/Lauterbach/Hartmann*, ZPO, § 933 Rdnr. 4; *Musielak/Huber*, ZPO, § 933 Rdnr. 3; *Schuschke* in: *Schuschke/Walker*, Bd. II, § 933 ZPO Rdnr. 6.

53) *Schuschke* in: *Schuschke/Walker*, Bd. II, § 934 ZPO Rdnr. 3.

54) Schon 1941 war – ohne Resonanz – die Abschaffung dieser mißlungenen Regelung gefordert worden: *Schumacher*, DGVZ 1941, 197.

RECHTSPRECHUNG

§ 366 Abs. 1 BGB; §§ 815, 819 ZPO

In der Zwangsvollstreckung steht dem Schuldner hinsichtlich des Versteigerungserlöses ein Tilgungsbestimmungsrecht nach § 366 Abs. 1 BGB nicht zu.

BGH, Urteil v. 23. 2. 1999
– XI ZR 49/98 –

Aus den Gründen:

Die Klägerin wendet sich gegen die Zwangsvollstreckung der Beklagten aus einer Grundschuldbestellungsurkunde. Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Zur Finanzierung einer Betriebsgründung gewährte die Kreissparkasse A., deren Rechtsnachfolgerin die Beklagte ist, dem Neffen der Klägerin, B. M., sowie dessen Ehefrau in den Jahren 1984 und 1985 vier Darlehen in Höhe von insgesamt 533.000 DM. Aus diesem Anlaß bestellte die Klägerin mit vollstreckbarer notarieller Urkunde vom 27. Dezember 1994 eine Grundschuld im Betrag von 170.000 DM an ihrem Grundstück in Mü. zugunsten der Kreissparkasse A. Nach Ziffer 6 der Urkunde sowie nach einer später abgegebenen Zweckerklärung der Klägerin sollte die Grundschuld zur Sicherung aller bestehenden und künftigen Forderungen der Kreissparkasse A. aus der Geschäftsverbindung mit den Eheleuten M. dienen. Die Eheleute M. stellten der Kreissparkasse A. verschiedene weitere Sicherheiten, darunter eine Grundschuld von 400.000 DM an ihrem Betriebsgrundstück in R., und nahmen über die genannten vier Darlehen hinaus weiteren Kredit in Anspruch.

gen in Verzug. Die Beklagte kündigte die Darlehen und erwirkte die Zwangsversteigerung des Betriebsgrundstücks der Eheleute M. in R. Mit einem sowohl an die Beklagte als auch an das Amtsgericht A. gerichteten Schreiben vom 21. April 1997 erklärte der Schuldner M., daß der Versteigerungserlös sowie der Wert einer von der Beklagten als Ersteherin übernommenen Grundschuld vorrangig auf die Restsalden der vier Darlehen aus den Jahren 1984 und 1985 verrechnet werden solle. Die Beklagte teilte dem Schuldner M. schriftlich mit, daß sie den ihr verbleibenden Teil des Versteigerungserlöses auf die Restschulden aus anderen Darlehen M.s verrechne. Die Zwangsvollstreckung in das Grundstück der Klägerin betreibt die Beklagte wegen Restsalden der oben genannten vier Darlehen in Höhe von insgesamt 263.582,56 DM.

Die Klägerin hält die weite Umschreibung des Sicherungszwecks der von ihr bestellten Grundschuld in der Grundschuldbestellungsurkunde sowie in der gesonderten Zweckerklärung wegen Verstoßes gegen § 3 AGBG für unwirksam und behauptet, ihr gegenüber sei nur von einem Kreditvolumen von 450.000 DM die Rede gewesen. Außerdem macht sie geltend, die Restschulden der Eheleute M. aus den oben genannten vier Darlehen seien infolge der Erklärung des B. M. vom 21. April 1997 aus dem Versteigerungserlös des Betriebsgrundstücks in R. beglichen worden und damit erloschen.

Das Landgericht hat der Vollstreckungsgegenklage stattgegeben, das Berufungsgericht hat sie abgewiesen. Mit ihrer Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Die Revision ist nicht begründet.

I. Das Berufungsgericht hat die Vollstreckungsgegenklage für unbegründet gehalten und im wesentlichen ausgeführt:

Der Beklagten stehe als Rechtsnachfolgerin der Kreissparkasse A. gegen die Eheleute M. eine von der dinglichen Haftung der Klägerin umfaßte restliche Darlehensforderung von mindestens 170.000 DM zu. In diesem Zusammenhang könne dahinstehen, ob Ziffer 6 der Grundschuldbestellungsurkunde sowie die spätere Zweckerklärung insoweit wirksam seien, als in ihnen eine dingliche Haftung der Klägerin auch für künftige Forderungen gegen die Eheleute M. vorgesehen gewesen sei. Die Klägerin hafte mit ihrer Grundschuld jedenfalls in Höhe von mindestens 170.000 DM für die Restsalden der vier Darlehen aus den Jahren 1984 und 1985, weil diese vier zur Finanzierung der Betriebsgründung vergebenen Darlehen zumindest im Umfang von insgesamt 450.000 DM durch den Sicherungszweck gedeckt seien, dem die Grundschuld nach der ursprünglichen und unstreitigen Sicherungsabrede habe dienen sollen.

Die Forderungen aus den genannten Restsalden, deren Richtigkeit im übrigen nicht mehr umstritten sei, seien nicht durch Verrechnung mit dem Zwangsversteigerungserlös des Betriebsgrundstücks in R. erfüllt worden. Die Tilgungsbestimmung des Darlehensschuldners M. sei unwirksam gewesen, weil die Befugnis nach § 366 Abs. 1 BGB dem Schuldner in der Zwangsvollstreckung nicht zustehe. Statt dessen sei der genannte Versteigerungserlös aufgrund der mit den Grundsätzen des § 366 Abs. 2 BGB übereinstimmenden Erklärung der Beklagten auf andere Darlehensforderungen gegen die Schuldner M. verrechnet worden.

II. Diese Ausführungen halten rechtlicher Überprüfung stand.

1. Soweit das Berufungsgericht davon ausgegangen ist, daß jedenfalls bis zu der umstrittenen Tilgungsbestimmung des Schuldners M. Darlehensrestsalden im Umfang von mindestens 170.000 DM durch den Sicherungszweck der Grundschuld gedeckt waren, greift die Revision das Berufungsurteil nicht an. Rechtsfehler sind auch insoweit nicht ersichtlich.

2. Ebenfalls mit Recht hat das Berufungsgericht die Tilgungsbestimmung des Schuldner M. für unwirksam und die von der Beklagten vorgenommene Verrechnung des Erlöses aus der Zwangsversteigerung des Betriebsgrundstücks in R. mit anderen Schulden der Eheleute M. für wirksam gehalten. Dem Berufungsgericht ist darin zuzustimmen, daß dem Schuldner in der Zwangsvollstreckung eine Befugnis zur Tilgungsbestimmung nach § 366 Abs. 1 BGB nicht zusteht.

a) Die Frage, ob § 366 Abs. 1 BGB auch in der Zwangsvollstreckung anwendbar ist, ist umstritten. Überwiegend wird lung und ihre Surrogate 2. Aufl. § 7 I 3 b; MünchKomm-Heinrichs, 3. Aufl. § 366 BGB Rdnr. 5; Palandt/Heinrichs, BGB 58. Aufl. § 366 Rdnr. 9; RGRK-Weber, BGB 12. Aufl. § 366 Rdnr. 3). Einige Stimmen billigen dem Schuldner dagegen auch in der Zwangsvollstreckung das Recht zur Tilgungsbestimmung zu (Clemente, Recht der Sicherungsgrundschuld 2. Aufl. Rdnr. 570; Staudinger/Olzen, BGB 13. Bearb. § 366 Rdnr. 5, 6).

b) Der erkennende Senat verneint mit der herrschenden Meinung ein Tilgungsbestimmungsrecht des Schuldners in der Zwangsvollstreckung. Bereits der Wortlaut des § 366 Abs. 1 BGB läßt erkennen, daß die Befugnis zur Tilgungsbestimmung nur dem Schuldner zustehen soll, der zur Erfüllung seiner Pflichten tätig wird, wobei der Zeitpunkt der Ausübung grundsätzlich mit dem Zeitpunkt dieser Tätigkeit („bei der Leistung") übereinstimmen muß. Diese Auslegung der Vorschrift erscheint auch unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten angemessen. Es wäre schwer verständlich, wenn die in dem Tilgungsbestimmungsrecht liegende Vergünstigung nicht nur dem Schuldner zugute käme, der wenigstens einen Teil der geschuldeteten Leistungen erbringt, sondern auch demjenigen, der pflichtwidrig nicht leistet und daher im Wege der Zwangsvollstreckung in Anspruch genommen werden muß.

Die Vorschriften der §§ 815 Abs. 3, 819 ZPO rechtfertigen entgegen der Ansicht der Revision eine andere Auslegung nicht. Nach diesen Vorschriften „gilt" in der Mobiliarzwangsvollstreckung die Wegnahme von Geld und die Empfangnahme von Versteigerungserlösen durch den Gerichtsvollzieher „als Zahlung von seiten des Schuldners". Die Reichweite der genannten Fiktionen, die im einzelnen umstritten ist (MünchKomm ZPO-Schilken § 815 Rdnr. 9 ff. m. w. Nachw.), dürfte über die Bestimmung des Zeitpunkts für den Gefahrübergang (Schilken aaO) und für den Eintritt der Erfüllungswirkung (BGH, Urteil vom 19. Oktober 1983 – VII ZR 169/82, WM 1983, 1337, 1338) kaum hinausgehen. Für die Auslegung des § 366 Abs. 1 BGB, der erkennbar auf eigene Aktivitäten des Schuldners abstellt, haben sie keine Bedeutung.

Einem Tilgungsbestimmungsrecht des Schuldners in der Zwangsvollstreckung stehen auch die unhaltbaren Auswirkungen entgegen, zu denen ein solches Recht führen kann. Das zeigt der vorliegende Fall besonders deutlich. Hier wäre es dem Schuldner M., der seiner Kreditgeberin mit Grundschulden an einem eigenen Grundstück und an dem Grundstück der Klägerin zwei dingliche Sicherheiten verschafft hatte, im Falle der Anerkennung seiner Tilgungsbestimmung möglich gewesen, der Gläubigerin eine der beiden Sicherheiten ersatzlos aus der Hand zu schlagen. Ein solches Ergebnis wäre nicht nur unbillig gegenüber der Gläubigerin. Es hätte auch die unerwünschte Folge, daß Banken und Sparkassen zur Vermeidung derartiger Nachteile in vergleichbaren Fällen, in denen von Dritten gestellte Sicherheiten für einen Teil der notleidenden Verbindlichkeiten eines Kreditnehmers bestehen, künftig in aller Regel von der rechtlichen Möglichkeit (vgl. Senatsurteil vom 29. April 1997 – XI ZR 176/96, WM 1997, 1247, 1249) Gebrauch machen, zuerst die Drittsicherungsgeber – bei denen es sich häufig um aus altruistischen Motiven eingetretene Verwandte handeln wird – in Anspruch zu nehmen und erst danach gegen den Kreditnehmer vorzugehen.

§§ 887, 888, 893 ZPO

Ist der Schuldner verurteilt, eine auf seinem Grundstück befindliche Zufahrt für den allgemeinen Fahrverkehr zu sperren, so kann der Gläubiger dies im Wege der Ersatzvornahme gem. § 887 ZPO durchsetzen und dafür von dem Schuld-

lich machen, welcher Art die geplante Maßnahme ist.

OLG Bamberg, Urteil v. 7. 1. 1999
– 6 W 42/98 –

Aus den Gründen:

I. Mit Endurteil des Oberlandesgerichts Bamberg vom 11. 9. 1998 wurden die Schuldner dazu verurteilt, auf ihrem Grundstück Fl. Nr. ... der Gemarkung K. Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, daß die dort an der Südostseite des Gebäudes gelegene Zufahrt entlang der Grenze zu den Grundstücken der Gläubiger mit den Flurnummern ... und ... der Gemarkung K. lediglich als Feuerwehr- und Rettungsweg benutzbar und für den allgemeinen Fahrverkehr einschließlich Lieferverkehr gesperrt ist. Dieses Urteil ist rechtskräftig.

Mit Schriftsatz ihrer Prozeßbevollmächtigten vom 16. 11. 1998 haben die Gläubiger unter Vorlage eines Kostenvoranschlags der Firma L., C. vom 12. 11. 1998 für die Anfertigung eines zweiflügeligen Tores gemäß § 887 ZPO beantragt, sie zu ermächtigen, die den Schuldnern auf ihrem Grundstück Fl. Nr. ... der Gemarkung K. obliegenden Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß die dort an der Süd-Ost-Seite des Gebäudes gelegene Zufahrt entlang der Grenze zu den Grundstücken der Antragsteller lediglich als Feuerwehr- und Rettungsweg benutzbar und für den allgemeinen Fahrverkehr einschließlich Lieferverkehr gesperrt ist. Darüber hinaus haben sie beantragt, ihnen das Betreten des Grundstücks der Schuldner zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu gestatten sowie die Schuldner zu verpflichten, an sie einen Kostenvorschuß in Höhe vom 6 124,80 DM zu bezahlen. Diesen Anträgen hat das Landgericht Coburg mit Beschluß vom 3. 12. 1998 entsprochen. Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde der Schuldner vom 22. 12. 1998. Die Schuldner machen im wesentlichen geltend, daß im Endurteil vom 19. 11. 1998 keine vertretbare Handlung angeordnet worden sei, die die Grundlage für eine Zwangsvollstreckung nach § 887 ZPO darstellen könne. Zudem hätte dem Antrag der Gläubiger deshalb nicht entsprochen werden können, weil diese es versäumt hätten, diejenige Maßnahme, zu deren Ausführung ermächtigt werden solle, konkret zu bezeichnen.

II. Die sofortige Beschwerde der Schuldner gegen den Beschluß des Landgericht Coburg vom 3. 12. 1998 ist statthaft gem. § 793 Abs. 1 ZPO und auch im übrigen zulässig (§§ 567 ff., 577 Abs. 2 ZPO). In der Sache hat sie jedoch keinen Erfolg.

1. Entgegen der Ansicht der Schuldner richtet sich die Zwangsvollstreckung vorliegend nach § 887 ZPO. Bei der im Endurteil des Senats vom 11. 9. 1998 ausgesprochenen Verpflichtung der Schuldner handelt es sich um eine vertretbare Handlung.

Vertretbar ist eine Handlung dann, wenn es rechtlich und wirtschaftlich betrachtet für den Gläubiger unerheblich ist, ob der Schuldner oder ein Dritter erfüllt (OLG Bamberg, MDR 1983, S. 499; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 57. Aufl., § 887, Rdnr. 6). Vorliegend wurden die Schuldner dazu verurteilt, Maßnahmen zu ergreifen, die eine bestimmte Benutzung eines Straßenstückes sicherstellen. Mit dieser Formulierung hat der Senat dem Umstand Rechnung getragen, daß bei Klagen, die auf § 1004 BGB gestützt sind, die Verurteilung zur Beseitigung der Eigentumsstörung, sofern nicht nur eine einzige bestimmte Maßnahme zur Beseitigung in Betracht kommt, allgemein gefaßt werden muß; die Wahl der erforderlichen Maßnahme zur Beseitigung der Beeinträchtigung bleibt grundsätzlich Sache des Beklagten (BGH NJW-RR 1996, S 659; WM 1968, S. 123 ff.; Palandt-Bassenge, BGB, 58. Aufl., § 1004 Rdnr. 26). Am Vorliegen eines vollstreckungsfähigen Inhalts besteht aber kein Zweifel, Maßnahme zu erreichende Ziel konkret bezeichnet ist. Die Vollstreckung eines Titels, aufgrund dessen der Schuldner verpflichtet ist, durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, daß auf einem Grundstück kein oder nur eine bestimmte Art von Verkehr erfolgt, richtet sich nach § 887 ZPO (ebenso OLG Hamm, NJW 1985, S. 274; Zöller-Stöber, ZPO, 21. Aufl., § 887, Rdnr. 3). Als geeignete Maßnahmen kommen insoweit etwa die Errichtung eines Tores oder die Schaffung anderer Hindernisse an dem betroffenen Straßenstück in Betracht. Die Errichtung eines Tores oder die Schaffung anderer Hindernisse, die das Straßenstück für den allgemeinen Verkehr sperren, kann jederzeit auch durch einen Dritten vorgenommen werden. Ob die insoweit erforderlichen Arbeiten durch Bedienstete der Schuldner oder aber durch Mitarbeiter einer anderen Firma durchgeführt werden, ist vom Standpunkt der Gläubiger aus rechtlich und wirtschaftlich unerheblich. Geschuldet wird von den Schuldnern deshalb keine unvertretbare, sondern eine vertretbare Handlung. Der Umstand, daß den Schuldnern nach dem Vollstreckungstitel mehrere Möglichkeiten bleiben, um die Beeinträchtigung zu unterbinden, ändert hieran nichts. Gegenstand der Zwangsvollstreckung ist nicht etwa die Ausübung dieses Wahlrechts durch die Schuldner, sondern die Durchführung der Maßnahme selbst (ebenso OLG Hamm, MDR 1983, S. 850).

2. Dem Beschluß des Landgerichts Coburg vom 3. 12. 1998 steht auch nicht entgegen, daß die Gläubiger diejenige Handlung, zu deren Vornahme sie ermächtigt werden sollen, nicht konkret bezeichnet haben und demzufolge auch nicht im Beschluß aufgenommen ist.

Die Frage, ob der Gläubiger in seinem Antrag nach § 887 ZPO diejenige Maßnahme, die der Schuldner vornehmen soll, genau anzugeben hat, wenn der Urteilstenor keine konkrete Festlegung enthält, ist in Rechtsprechung und Literatur umstritten:

a) Das Reichsgericht (RGZ 60, 120) hat diese Frage bejaht. Es hat zur Begründung ausgeführt, daß der für die Urteilstenorierung in Immissionsprozessen angenommene Grundsatz, wonach eine allgemein gefaßte Verurteilung zur Fernhaltung von Störungen zulässig und zur Vermeidung einer Verkümmerung des dem Verurteilten zustehenden Wahlrechts sogar geboten ist, nicht für das Zwangsvollstreckungsverfahren gelte. Eine genaue Bezeichnung derjenigen Maßnahme, deren zwangsweise Durchführung beantragt wird, sei schon deshalb erforderlich, weil es andernfalls an einer Grundlage für die Prüfung der Frage fehlen würde, ob sich die Zwangsvollstrekkung nach § 887 ZPO oder nach § 888 ZPO richte oder ob der Gläubiger gar nach § 893 ZPO vorgehen müsse. Insbesondere sei die genaue Angabe des Zwangsvollstreckungsantrages aber dann erforderlich, wenn der Schuldner Erfüllung einwende. Dem Reichsgericht haben sich das OLG Zweibrücken (OLGZ 1974, 317), das OLG Frankfurt (JurBüro 1976, 397) und die überwiegende Meinung in der Literatur (Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, a. a. O., § 887, Rdnr. 43; Zöller/Stöber, ZPO, 21. Aufl., § 887, Rdnr. 43; Stein/Jonas/Brehm, ZPO, 21. Aufl., § 887, Rdnr. 37) angeschlossen. Diese stützen ihre Auffassung ergänzend darauf, daß es nicht dem Belieben des Gläubigers überlassen bleiben könne, welche Maßnahme er auf Kosten des Schuldners treffe.

b) Demgegenüber verneint eine im Vordringen befindliche Meinung die Notwendigkeit, im Antrag nach § 887 ZPO die zu treffende Maßnahme im einzelnen zu bezeichnen (OLG Düsseldorf, OLGZ 1976, 376, 378; OLG Hamm, MDR 1983, S. 850). Diese Meinung stützt sich im wesentlichen darauf, daß für eine unterschiedliche Handhabung zwischen Erkenntnisverfahren und Zwangsvollstreckungsverfahren kein Grund ersichtlich sei. Der Einwand, daß nicht der Gläubiger bestim-

durchführe, greife nicht, weil der Gläubiger immer nur Erstattung der erforderlichen Kosten verlangen könne; Kosten für nicht-notwendige Maßnahmen habe der Gläubiger selbst zu tragen.

c) Der Senat braucht diese Streitfrage nicht grundsätzlich zu entscheiden. Jedenfalls im vorliegenden Fall ist der Antrag der Gläubiger als ausreichend zu erachten. Der Hinweis des Reichsgerichts, wonach die genaue Bezeichnung der durchzuführenden Zwangsvollstreckungsmaßnahme erforderlich sei, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 887 ZPO oder des § 888 ZPO vorliegen, vermag nicht zu überzeugen. Ob eine vertretbare oder eine unvertretbare Handlung geschuldet wird, richtet sich in erster Linie nach der Formulierung des Urteilstenors. Demgegenüber hat das Argument, wonach es nicht dem Belieben des Gläubigers überlassen bleiben könne, welche Maßnahme er auf Kosten des Schuldners treffe, Gewicht. Dem Vollstreckungsschuldner war bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt, welche konkrete Maßnahme der Gläubiger durchzuführen beabsichtigt, um den Vollstreckungstitel durchzusetzen. Er soll aber Vorschuß in einer bestimmten Höhe leisten, damit der Gläubiger, an seiner Stelle, Maßnahmen ergreifen und finanzieren kann. Zum Schutze der Interessen des Schuldners erscheint es erforderlich, daß er spätestens zum jetzigen Zeitpunkt erfährt, welche konkrete Maßnahme der Gläubiger beabsichtigt. Möglicherweise ist der Schuldner in der Lage, diese oder eine zum gleichen Ziel führende Maßnahme kostengünstiger durchzuführen, so daß er, wenn auch „in letzter Minute", die Verpflichtung aus dem Urteil doch noch erfüllt. Diese Möglichkeit muß ihm jedenfalls belassen werden. Die Anforderungen an den Inhalt eines Vollstreckungsantrags werden durch diese Überlegungen bestimmt. Dies bedeutet konkret, daß sich jedenfalls aus dem Schriftsatz, der den Vollstreckungsantrag gem. § 887 ZPO beinhaltet, ergeben muß, welche konkrete Maßnahme der Gläubiger beabsichtigt. Ob sich dies aus dem (eigentlichen) Antrag selbst ergibt oder aus dessen Begründung oder gar nur aus einer beigefügten und in-Bezug-genommen Anlage ist unerheblich. Diesen Anforderungen ist vorliegend aber hinreichend Rechnung getragen worden. Dem Antrag der Gläubiger gemäß Schriftsatz vom 16. 11. 1998 war ein Angebot der Firma L. vom 12. 8. 1998 beigefügt. Dieses Angebot bezog sich auf die Errichtung einer zweiflügeligen Toranlage aus Stahlrechteckprofilen einschließlich deren Montage. Das Angebot lautete über eine Bruttosumme von 6.124,80 DM. Dies ist akkurat der Betrag, den die Gläubiger als Vorschuß geltend gemacht haben. Nach alldem bestand für die Schuldner kein Zweifel daran, daß die Gläubiger beabsichtigten, die im Urteil des Senats vom 11. 9. 1998 angeordnete Teilsperrung des Straßenstückes mit Hilfe dieser zweiflügeligen Toranlage herbeizuführen. Damit war die konkrete Maßnahme, für die die Gläubiger eine Ermächtigung bzw. einen Kostenvorschuß begehrten, zweifelsfrei erkennbar. Zwar ist diese konkrete Maßnahme im angefochtenen Beschluß nicht ausdrücklich im Tenor aufgenommen worden. Aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung ergibt sich aber, daß auch das Landgericht von dieser konkreten Maßnahme ausgegangen ist. Damit ist den Interessen der Vollstreckungsschuldner hinreichend Rechnung getragen. Ihre Einwendungen gegen den Beschluß vom 3. 12. 1998 erweisen sich demnach als unbegründet.

§§ 611, 612, 315 BGB; § 788 ZPO; § 195 Abs. 2 GVGA

1. Die Vergütung für die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers als Sequester ist bei beweglichen Sachen nicht in Anlehnung an die insolvenzrechtliche Vergütungsordnung vom 19. 8. 1998 (früher: VO über die Vergütung des Konkursverwalters pp. vom 25. 5. 1960) zu bestimmen, sondern BGB.

2. Eine vereinbarte Vergütung für diese Tätigkeit ist gemäß §§ 788 Abs. 1, 91 Abs. 1 S. 1 ZPO nur insoweit erstattungsfähig, als sie die ohne eine solche Vereinbarung geschuldete Vergütung nicht übersteigt. Ist eine übliche Vergütung nicht festzustellen, so ist die Vergütung nach billigem Ermessen, d. h. in erster Linie nach dem für die Sequestration erfolderlichen Zeitaufwand zu bestimmen. Der Wert der verwahrten Sache führt nur dann zu einer Erhöhung, wenn das Haftungsrisiko des Gerichtsvollziehers nicht durch eine Versicherung gedeckt ist; der Prämienaufwand hierfür ist zu erstatten.

3. Billigem Ermessen entspricht ohne Berücksichtigung eines etwaigen Haftungsrisikos des Sequesters derzeit eine Vergütung von DM 80,00 je Stunde zzgl. MwSt für den für die Organisation und Überwachung der Verwahrung durch ein privates Unternehmen erforderlichen Zeitaufwand.

4. Für die Wegnahme einer an ihn herauszugebenden Sache erhält der Gerichtsvollzieher außerdem eine (zu erstattende) Gebühr gemäß § 22 GVKostG.

Hans. OLG Bremen, Beschl. v. 4. 2. 1999
– 2 W 4/99 –

Aus den Gründen:

Die sofortige Beschwerde ist zulässig und teilweise begründet.

Unbegründet ist die sofortige Beschwerde, soweit sie sich gegen die Kosten wendet, die durch den Abtransport und die Einlagerung der Segelyacht entstanden sind. Es steht im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichtsvollziehers, auf welche Weise er die Sequestration vollzieht. Solange kein offensichtlicher Ermessensmißbrauch vorgetragen oder sonst ersichtlich ist, kann das Gericht im Rahmen der Kostenfestsetzung dem Gerichtsvollzieher nicht nachträglich vorschreiben, wie er seinen Auftrag am zweckmäßigsten und kostengünstigsten hätte durchführen müssen. Da im vorliegenden Fall eine Segelyacht zu sequestrieren war, die leicht zu veräußern und an einen anderen Ort (möglicherweise ins Ausland) zu verbringen war, war die Entfernung der Yacht vom Gelände der Antragsgegnerin nicht unverhältnismäßig. Das Anbringen einer Pfandanzeige und das Anketten der Yacht boten dagegen ohne eine ständige Überwachung, die erhebliche weitere Kosten verursacht hätte, keinen ausreichenden Schutz.

Nicht angegriffen sind die im Sequestrationsprotokoll des Gerichtsvollziehers vom 17. 6. 1998 mit DM 779,30 berechneten Zustellungskosten und Auslagen.

Begründet ist die sofortige Beschwerde, soweit sie sich gegen die von der Antragstellerin mit dem Gerichtsvollzieher vereinbarte Sequestervergütung von 4 % des Wertes der in Verwahrung genommenen Yacht richtet. Die dem Vollstrekkungsgläubiger aus einer solchen Vereinbarung erwachsenden Kosten sind nicht ohne weiteres in vollem Umfang erstattungsfähig, da auch die Vollstreckungskosten gem. § 788 Abs. 1 ZPO dem Sparsamkeitsgebot des § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO unterliegen. Eine Vergütung der Tätigkeit des Gerichtsvollziehers als Sequester, die außerhalb der nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher zu vergütenden dienstlichen Tätigkeiten erbracht wird (vgl. Hartmann, § 1 GVKostG Rdnr. 2), kann nicht ohne weiteres als Prozentsatz aus dem Wert der in Verwahrung genommenen Sache erhoben werden. Die hierzu ergangene Rechtsprechung hat die Vergütung des als Sequester tätig werdenden Gerichtsvollziehers vielmehr je nachdem, ob sich die Tätigkeit auf eine bewegliche oder eine unbewegliche Sache bezog, nach den Vergütungsordnungen für Konkurs- und Vergleichsverwalter oder

§ 938 ZPO Rdnr. 10; Hartmann in BLAH, § 938 ZPO Rdnr. 24; jeweils m. N.), die jeweils nach Gegenstandswerten gestaffelte, degressive Gebühren vorsahen. Das war auch in dem im vorliegenden Verfahren zitierten Beschluß des HansOLG Bremen vom 18. 08. 1992 (DGVZ 1993, 9) der Fall, mit dem nicht etwa eine Vergütung in Höhe eines Prozentsatzes des Gegenstandswertes festgesetzt wurde, sondern die Beschwerde zurückgewiesen wurde, weil die beantragte und festgesetzte Vergütung den nach der Vergütungsordnung für Zwangsverwalter sich ergebenden Betrag nicht überstieg.

Eine Anknüpfung an die Verordnung über die Geschäftsführung und die Vergütung des Zwangsverwalters vom 16. 02. 1970 kommt hier schon deshalb nicht in Betracht, weil dort die Gebühren für die Zwangsverwaltung von Grundstücken geregelt sind und die Regelvergütung gem. § 24 der VO nach einem Gegenstandswert festgesetzt wird, der sich aus dem Jahresbetrag der Miet- oder Pachtzinsen des zwangsverwalteten Grundstücks ergibt. Soweit für die Verwahrung beweglicher Sachen eine Anknüpfung an die VO über die Vergütung des Konkursverwalters, des Vergleichsverwalters und der Mitglieder des Gläubigerausschusses und des Gläubigerbeirats vom 25. 05. 1960 erfolgte, wurde die Regelvergütung in der Rechtsprechung als nicht mehr zeitgemäß angesehen und deshalb erhöht, doch wurden für die entsprechende Anwendung auf Tätigkeiten des Gerichtsvollziehers als Sequester wieder Abschläge vorgenommen (vgl. OLG Köln MDR 1997, 690), teilweise auch nur noch Stundensätze als angemessene Vergütung festgesetzt. Zeitgemäße Vergütung für Insolvenzverwalter sind durch die Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung vom 19. 08. 1998 eingeführt worden, die allerdings erst nach den im vorliegenden Fall verrichteten Tätigkeiten des Gerichtsvollziehers in Kraft getreten ist. Vergütungssätze für Vergleichsverwalter (§ 8 der Vergütungs-VO vom 25. 05. 1960), an die die Rechtsprechung früher anknüpfte, sind darin nicht mehr enthalten, weil das Vergleichsverfahren als solches abgeschafft ist.

Der Senat ist der Auffassung, daß die Bestimmung der Höhe der gesetzlich nicht geregelten Vergütung des Gerichtsvollziehers für privatrechtliche Verwahrungstätigkeiten nicht in Anlehnung an die Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung erfolgen kann, weil die bloße Inbesitznahme und Verwahrung einzelner beweglicher Sachen sich zu sehr von der dort vorausgesetzten Inbesitznahme und Verwaltung einer Vermögensmasse unterscheidet, als daß ein sinnvoller Bezug zu der Tätigkeit eines Insolvenzverwalters hergestellt werden könnte, dem durch Abschläge von den in der Verordnung geregelten Vergütungssätzen Rechnung zu tragen wäre. Ob Entsprechendes auch für die Anknüpfung an die VO über die Geschäftsführung und die Vergütung des Zwangsverwalters zu gelten hat, kann hier dahinstehen, da diese Anknüpfung nur für unbewegliche Sachen in Betracht kommt.

Die aufgrund der einstweiligen Verfügung von 11. 06. 1998 entfaltete Tätigkeit des Gerichtsvollziehers enthält einen hoheitlichen und einen privatrechtlichen Teil. Die Beschlagnahme der an ihn herauszugebenden Yacht war eine Wegnahme gem. § 22 GVKostG, während die anschließende Verwahrung eine dienstvertragliche Geschäftsbesorgungstätigkeit war, auf die grundsätzlich die Vergütungsvorschriften der §§ 611 Abs. 1, 612 Abs. 2 BGB anzuwenden sind. Dabei steht eine vereinbarte Vergütung (§ 611 Abs. 1 BGB), wie ausgeführt, unter dem Sparsamkeitsgebot des § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO und ist deshalb nur insoweit erstattungsfähig, wie sie die ohne eine solche Vereinbarung geschuldete Vergütung nicht übersteigt. Die Höhe der Vergütung ergibt sich hier auch nicht aus § 612 Abs. 2 BGB, weil eine taxmäßige Vergütung (Satz 1) nicht existiert und auch eine übliche Vergütung (Satz 2) für die beteiligten Verkehrskreise nicht eindeutig festliegt. Ohne Vergütungsvereinbarung könnte der Gerichtsvollzieher für seine Tätigkeit nur eine nach billigem Ermessen festzusetzende Vergütung verlangen. Eine ausschließlich am Wert der in Verwahrung genommenen Sache orientierte Vergütung entspricht jedoch nicht billigem Ermessen, weil dabei außer Betracht bliebe, welchen Aufwand an Zeit und Mühewaltung die Verwahrungstätigkeit erfordert, und die Vergütung nicht unabhängig hiervon ganz unterschiedlich hoch ausfallen darf. Entspricht die beanspruchte Vergütung nicht billigem Ermessen, ist sie in entsprechender Anwendung von § 317 Abs. 3 Satz 2 BGB im Rahmen des Kostenfestsetzungsverfahrens nach den Grundsätzen zu korrigieren, die dem Sparsamkeitsgebot des § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO entsprechen. Im vorliegenden Fall ist zu berücksichtigen, daß der Gerichtsvollzieher die Verwahrung nicht selbst vorgenommen, sondern einem Werftbetrieb überlassen hat, und daß er die Verbringung der Yacht auf das Gelände dieser Werft durch Fremdunternehmer hat vornehmen lassen, deren ihm in Rechnung gestellte Aufwendungen er erstattet verlangt. Die Organisation des Abtransports der Yacht gehörte noch zu seiner Wegnahmetätigkeit. Dagegen war der Abschluß des Verwahrungsvertrages mit der Yachtwerft M. sowie dessen Durchführung (erstmalige Überprüfung und gelegentliche Überwachung der Art der Verwahrung, Zahlung von Kostenvorschüssen sowie sonstiger mit der Verwahrung verbundener Zahlungs- und Schriftverkehr) Bestandteil seiner auf privatrechtlicher Grundlage ausgeübten Treuhändertätigkeit. Dieser Teil der Tätigkeit ist in erster Linie nach Zeitaufwand zu angemessenen Stundensätzen abzurechnen; soweit für den Gerichtsvollzieher während der Dauer der Verwahrung ein Haftungsrisiko besteht, kann dies zu einer Erhöhung des Stundensatzes oder zu Erstattung unterscheidbarer Versicherungsprämien führen. Im vorliegenden Fall hat der Gerichtsvollzieher eine Vierteljahresprämie für den Abschluß einer Kaskoversicherung für die in Verwahrung genommene Yacht in Rechnung gestellt und durch eine entsprechende Prämienrechnung belegt. Die für die Überwachung und Durchführung der Fremdverwahrung angemessene Vergütung kann daher nur noch nach Zeitaufwand erfolgen. Der Senat hält für eine derartige Tätigkeit derzeit einen Stundensatz von DM 80,00 zzgl. Umsatzsteuer für angemessen, kann den sich hieraus im vorliegenden Fall ergebenden Betrag aber nicht selbst festsetzen, weil aus der Akte nicht ersichtlich ist, ob die Verwahrung noch andauert oder wie lange sie angedauert hat, und Angaben des Gerichtsvollziehers über den für ihn während der Verwahrungsdauer angefallenen Zeitaufwand fehlen.

Genaue Zeitangaben fehlen auch hinsichtlich der Dauer der eigentlichen Wegnahme, die gem. §§ 13 Abs. 2, 22 Abs. 1 GVKostG mit einer Festgebühr von DM 20,00 zu vergüten ist, sich aber dann, wenn sie länger als 1 Stunde dauert, was hier offenbar der Fall war, gem. § 22 Abs. 2 GVKostG um DM 20,00 für jede weitere angefangene Stunde erhöht.

Die danach noch erforderlichen Feststellungen wird der Rechtspfleger des Landgerichts zu treffen haben.

§§ 119, 121 ZPO

Für die Erteilung eines Vollstreckungsauftrages zur Mobiliarvollstreckung ist die Vertretung durch einen Rechtsanwalt regelmäßig nicht erforderlich, solange nicht rechtliche Schwierigkeiten auftreten, so daß insoweit eine Bewilligung von Prozeßkostenhilfe nicht notwendig ist.

LG Bayreuth, Beschl. v. 19. 4. 1999
– 15 T 27/99 –

Aus den Gründen:

Nach der seit 1. 1. 1999 geltenden Neufassung des § 119 ZPO kann nunmehr auch Prozeßkostenhilfe „für die Zwangsvollstreckung“ in das bewegliche Vermögen des Schuldners beantragt und bewilligt werden. Die vom Amtsgericht zitierte

setzesänderung daher insoweit nicht mehr einschlägig.

Die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe liegen vor, insbesondere ist der Gläubiger nach seinen finanziellen Verhältnissen nicht in der Lage, die Kosten der Zwangsvollstreckung ganz oder zum Teil zu tragen.

Im übrigen hat die Beschwerde jedoch keinen Erfolg.

Die Kammer folgt der in der Rechtsprechung weit verbreiteten Ansicht, wonach in der Mobiliarzwangsvollstreckung die Vertretung durch einen Rechtsanwalt nach § 121 Abs. 2 ZPO regelmäßig nicht erforderlich erscheint, um den Gerichtsvollzieher zu beauftragen, solange nicht rechtliche Schwierigkeiten auftreten (siehe Zöller-Philippi, ZPO, 21. Auflage, § 121 Rdnr. 7).

Ausnahmeumstände sind im vorliegenden Fall nicht ersichtlich. Der Beschwerdeführer ist volljährig und damit geschäftsfähig. Sollte er tatsächlich wegen Entwicklungshemmnissen seine Rechtsangelegenheiten nicht selbst wahrnehmen können, so wäre allenfalls die Einschaltung eines Betreuers oder betreuungsersetzender Hilfen, nicht aber die Beiordnung eines Rechtsanwalts für einzelne Geschäftsbesorgungen veranlaßt.

Es stellt auch keinen Ausnahmeumstand dar, daß der Gläubiger aus einem Unterhaltstitel vollstreckt. Freilich kann sich gerade die Unterhaltsvollstreckung, insbesondere im Bereich der Rechtspfändung, im Einzelfall tatsächlich und auch rechtlich schwierig gestalten. Solche Schwierigkeiten sind jedoch beim Vollstreckungsauftrag des vorliegenden Falles, der einen Sachpfändungsauftrag über eine Gesamtforderung von 306,68 DM beinhaltet, nicht zu erwarten.

§ 807 ZPO a. F.

Bei Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gelten die in § 807 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 ZPO a. F. genannten Fristen von ein und zwei Jahren, wenn das Verfahren vor dem 1. Januar 1999 beantragt worden ist.

LG Heilbronn, Beschl. v. 4. 5. 1999
– 1 c T 185/99 –

Aus den Gründen:

1. Der Rechtspfleger hat völlig zutreffend bei der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung für den hier vorliegenden sogenannten Altfall § 807 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 3 ZPO (a.F.) angewandt. Nach Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Inolvenzordnung und anderer Gesetze (EGInsOÄndG) vom 19. Dezember 1998 (BGBl. 1998 I, S. 3836) gilt für die vor dem 1. Januar 1999 gestellten Anträge auf Bestimmung eines Termins zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung § 807 ZPO in der bis zum 01. Januar 1999 geltenden Fassung; § 807 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 (n.F.) ZPO und die dort vorgesehenen längeren Fristen sind somit nicht anzuwenden. Die Beschwerdekammer hat bereits mit Beschluß vom 19. 2. 1999 (1 c T 53/99 = DGVZ 1999, 57) entschieden, daß es für sogenannte Altfälle bei der ursprünglichen Zuständigkeitsregelung verbleibt, auch wenn die eidesstattliche Versicherung erst nach dem 01. 01. 1999 abgenommen wird.

2. In solchen Fällen ist aber § 807 ZPO in der bis zum 1. Januar 1999 geltenden Fassung anzuwenden. Dies ergibt sich zwingend aus Artikel 8 des zitierten Änderungsgesetzes. Der insoweit eindeutige Wortlaut dieser Bestimmung läßt keinen Raum für Interpretationsversuche nach Sinn und Zweck des Gesetzes. Im übrigen sprechen auch Sinn und Zweck des Gesetzes gerade für die hier vertretene Auffassung. Zutreffend verweist zwar der Bevollmächtigte der Gläubigerin darauf, daß zu befürchtende Kompetenzstreitigkeiten zwischen den für die Änderung in Artikel 8 waren. Daß damit aber auch sogleich materiell-rechtliche Änderungen bezweckt waren, wird auch von der Beschwerde eingeräumt. Gerade die eindeutige Wortwahl in Artikel 8 zeigt, daß auch diesbezüglich die ursprünglichen Normen in vollem Umfang anwendbar sein sollten. Hätte der Gesetzgeber nur eine Zuständigkeitsregelung treffen wollen, wäre dies vergleichsweise einfach durch bloße Benennung des zuständigen Vollstreckungsorgans möglich gewesen. Soweit der Bevollmächtigte der Gläubigerin nunmehr in seinem Schriftsatz vom 20. 4. 1999 darauf hinweist, es stehe „nirgendwo, daß die Altanträge auch nach altem Recht zu bearbeiten“ seien und daß dort von „einer Änderung der materiellen Rechtslage... nirgendwo die Rede“ sei, widersprechen diese Hinweise jeder juristischen Auslegungsmethode. Auszugehen ist nämlich von dem Wortlaut des Gesetzes unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck des Gesetzes. Dabei weist der Gesetzgeber bei einer Änderung des materiellen Rechts nicht ausdrücklich hierauf hin, weil sich dies selbstverständlich aus der Regelung ergibt. So wird in Artikel 8 mit unmißverständlicher Klarheit auch ausgeführt, daß § 807 a.F. in der bisherigen Fassung Anwendung findet. Diese klare Regelung läßt für Mißverständnisse oder sonstige Deutungen keinen Raum.

3. Bestätigt wird dies im übrigen auch durch die von der Beschwerde in Bezug genommenen Bundestagsdrucksache 14/120 (Bl. 24 d. A.). Auch dort wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, daß „das alte Recht... insoweit insgesamt über den 31. Dezember 1998 hinaus fortdauern soll“. Auch diese klaren Formulierungen sind an Eindeutigkeit nicht zu übertreffen. Der Hinweis darauf, daß durch diese Formulierung auch das materielle Recht betroffen ist, ist jedenfalls für einen Juristen überflüssig.

4. Die sonstigen Einwendungen der Gläubigerin führen ebenfalls zu keiner anderen Beurteilung. Insbesondere gehen die Hinweise auf die „verschiedenen Qualitäten“ der eidesstattlichen Versicherungen, dem unterschiedlichen „Informationswert“, den „verschiedenen Zeiträumen“ und dem Bedürfnis nach „Gleichstand der Informationen“ fehl. Es ist zwingende und denknotwendige Folge von Übergangsregelungen, daß Zäsuren erfolgen und bestimmte Sachverhalte anders beurteilt werden, als dies nach einer Neuregelung der Fall ist. Damit wird die vom Gesetzgeber mit der zweiten Zwangsvollstreckungsnovelle gewollte Änderung des Vollstreckungsverfahrens in keiner Weise in Frage gestellt, weil der Gesetzgeber gerade in Artikel 8 eine solche unterschiedliche Behandlung bezweckte. Im übrigen ist hier auch der Hinweis angebracht, daß jedenfalls im vorliegenden Fall keinerlei Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, daß die Gläubigerin gerade wegen der zwei hier aufgegriffenen Punkte in dem Fragenkatalog besondere Nachteile erleiden könnte. Anhaltspunkte dafür, daß für die Gläubigerin gerade diese Zeiträume im vorliegenden Verfahren von besonderer Bedeutung sind, wurden, abgesehen von allgemeinen Ausführungen und Befürchtungen, nicht vorgetragen.

§ 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO; § 185 a Abs. 2 d ZPO

Beantragt die Verwaltungsbehörde (hier Stadtkasse) bei dem Gerichtsvollzieher, den Schuldner zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu laden, weil dieser bei versuchter Vollstreckung nicht angetroffen wurde, so hat sie den Nachweis zu erbringen, daß dem Schuldner die Vollstreckung einmal mindestens zwei Wochen vorher angekündigt wurde und er trotzdem nicht angetroffen worden ist.

LG Stuttgart, Beschl. v. 30. 6. 1999
– 19 T 213/99 –

Die Gläubigerin (Stadtverwaltung) hat gegen den Schuldner aus Steuerrückständen und Kosten eine Forderung von über 200.000,00 DM. Nachdem Vollstreckungsversuche nicht zum Erfolg führten, beantragte sie bei dem Gerichtsvollzieher die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung, der dies ablehnte. Die Erinnerung der Gläubigerin hiergegen wies das Amtsgericht mit Beschluß vom 13. 04. 1999 zurück. Dagegen wendet sich die Gläubigerin.

Es ist schon zweifelhaft, ob ihre sofortige Beschwerde zulässig ist. Mit einem innerhalb der 2-Wochen-Frist eingegangenen Schreiben bat sie lediglich, „den Fall unter Anwendung der neuen Rechtslage nochmals zu überprüfen." Doch wird man zugunsten der Rechtsmittelführerin davon auszugehen haben, daß es sich nicht nur um eine Gegenvorstellung handeln sollte, sondern um ein förmliches Rechtsmittel.

Die sofortige Beschwerde ist jedoch nicht begründet. Die Voraussetzungen, die § 807 Abs. 1 ZPO für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung aufstellt, sind nicht erfüllt, auch nicht die der Nr. 4. Danach ist die Versicherung abzugeben, wenn der Gerichtsvollzieher den Schuldner wiederholt in seiner Wohnung nicht angetroffen hat, nachdem er einmal die Vollstreckung mindestens zwei Wochen vorher angekündigt hatte. Diese Vorschrift ist so auszulegen, daß dem Schuldner mit der Ankündigung der Vollstreckung ein Termin in frühestens zwei Wochen zu nennen ist. Die allgemeine Ankündigung zu vollstrecken (ohne Terminangabe) und ein erfolgloser Besuch frühestens nach Ablauf von zwei Wochen genügt nicht. Der Schuldner soll die konkrete Möglichkeit haben, sich auf den Besuch des Gerichtsvollziehers einzustellen. Von ihm kann nicht erwartet werden, sich permanent bereitzuhalten. Der Schuldner muß die Vollstreckung willentlich verhindert haben. Unbewußtes Vereiteln durch zufällige Nichtanwesenheit genügt nicht. Das ergibt ein Blick auf die weiteren Alternativen von § 807 Abs. 1 ZPO. Gemäß Nr. 3 ist die eidesstattliche Versicherung abzugeben, wenn die Durchsuchung der Wohnung verweigert wurde, was ebenfalls ein willentliches Unmöglichmachen der Zwangsvollstreckung ist. Gemäß Nr. 1 und 2 ist Voraussetzung, daß die Zwangsvollstreckung sicher nicht zur Befriedigung des Gläubigers führt. Das kann nicht angenommen werden, wenn der Schuldner lediglich zufällig nicht zuhause angetroffen wird.

Im übrigen wäre die Beschwerde aber auch schon deswegen zurückzuweisen, weil die Gläubigerin die erfolglosen Vollstreckungsversuche formell nicht ausreichend dokumentiert hat. Dies hat durch Protokolle gemäß § 762 ZPO zu geschehen und nicht lediglich durch ein hausinternes Schreiben, demzufolge der Schuldner „vom 14. 1. 1999 bis 16. 2. 1999 mehrfach nicht angetroffen wurde."

§§ 883, 890, 892 ZPO; §§ 179, 185 GVGA

Bei Verurteilung des Schuldners zur Duldung des Ausbaues eines Gasverbrauchszählers erfolgt die Vollstreckung nicht durch Wegnahme gem. § 883 ZPO, sondern gem. § 890 ff. ZPO, wobei der Gläubiger ggf. zur Beseitigung von Widerstand gem. § 892 ZPO den Gerichtsvollzieher hinzuziehen kann.

AG Peine, Beschl. v. 26. 4. 1999
– 8 M 236/99 –

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin betreibt die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des Amtsgerichts Peine vom 24. November 1998 in dem tituliert ist:

„Der Beklagte wird verurteilt, mit Betriebsausweisen versehenen Mitarbeitern der Klägerin Zutritt zu der von ihm zwecks Ablesung der im Eigentum der Klägerin stehenden Messeinrichtung, nämlich Gasverbrauchszähler Nr. ... sowie den Ausbau des Gasverbrauchszählers zur Unterbrechung der Versorgung des Beklagten mit Erdgas zu dulden."

Mit Datum vom 4. Januar 1999 sandte die Gerichtsvollzieherin die Vollstreckungsunterlagen an die Gläubigerin zurück mit dem Hinweis, bei dem Urteil handele es sich um ein Duldungsurteil. Die Mitwirkungspflicht des Gerichtsvollziehers sei zur Zeit nicht gegeben.

Hiergegen wendet sich die Gläubigerin mit der Erinnerung vom 16. Februar 1999.

Die Erinnerung ist zulässig aber unbegründet.

Entgegen der Ansicht der Gläubigervertreterin liegt kein Herausgabeanspruch gemäß § 883 ZPO vor. Wie die Gläubigervertreterin richtig vorträgt, haben die Prozessgerichte in vergleichbaren Fällen eine Umstellung der Klage vom Wegnahmeanspruch auf Duldung verlangt. Dennoch versucht der Gläubigervertreter nunmehr die Vollstreckung gemäß § 883 ZPO zu betreiben.

Die Vollstreckung eines Duldungsanspruchs richtet sich jedoch nach §§ 890 ff. ZPO. Gemäß § 892 ZPO kann die Gläubigerin zur Beseitigung des Widerstandes des Schuldners gegen die Vornahme einer von ihm zu duldenden Handlung einen Gerichtsvollzieher hinzuziehen oder wahlweise gemäß § 890 ZPO vorgehen.

Daß der Schuldner vorliegend Widerstand im Sinne des § 892 ZPO geleistet hat, hat die Gläubigerin jedoch nicht vorgetragen, so daß die Gerichtsvollzieherin zum jetzigen Zeitpunkt ihre Mitwirkung zu Recht versagt hat.

§ 242 BGB; §§ 885, 865 a ZPO; § 180 GVGA

1. Es bedeutet für den zur Räumung verurteilten Schuldner keine unbillige Härte, wenn gegen ihn die Zwangsräumung durchgeführt wird, während seine Lebensgefährtin nicht zur Räumung der Wohnung verpflichtet ist, da er nicht gehindert ist, mit ihr gemeinsam in eine neue Wohnung umzuziehen.

2. Auch im Falle der Räumungsvollstreckung gegen Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft bedarf es grundsätzlich eines Räumungstitels gegen jeden Besitzer.

AG Mönchengladbach, Beschl. v. 12. 4. 1999
– 24 M 469/99 –

Aus den Gründen:

I.

Der Schuldner und die Erinnerungsführerin zu 2) wenden sich gegen die von dem Gerichtsvollzieher für den 16. 04. 1999 um 8.15 Uhr angekündigte Zwangsräumung der vom Schuldner gemieteten Wohnung ...

Das Räumungsbegehren beruht gegenüber dem Schuldner auf dem gegen ihn ergangenen Versäumnisurteil vom 3. 3. 1999 – AZ: 3 C 151/99 –. Gegen die Erinnerungsführerin zu 2) wurde kein Räumungstitel erwirkt. Sie lebt seit April 1996 mit Kenntnis des Gläubigers zusammen mit ihrem Kind und dem Schuldner als dessen Lebensgefährtin in der streitgegenständlichen Wohnung, ohne jedoch selbst Mieterin zu sein.

II.

1. Die Erinnerung des Schuldners gemäß § 766 ZPO war als unbegründet zurückzuweisen.

Ein Verfahrensverstoß durch die vom Gerichtsvollzieher gegenüber dem Schuldner für den 16. 04. 1999, 8.15 Uhr, angekündigten Zwangsräumung der streitgegenständlichen

gegen den Schuldner ergangenen, oben näher bezeichneten Räumungstitel ist rechtmäßig.

Die Erinnerung des Schuldners gemäß § 766 ZPO war daher zurückzuweisen.

Gleiches gilt für den hilfsweise vom Schuldner gestellten Antrag gemäß § 765 a ZPO.

Der Antrag war gemäß § 765 a Abs. 3 ZPO rechtzeitig gestellt.

Der Schuldner hat jedoch keinerlei Umstände dargelegt, die unter voller Würdigung des Schutzbedürfnisses des Gläubigers wegen ganz besonderer Umstände die für ihn eine Härte bedeuten würden, die mit den guten Sitten nicht vereinbar ist. Der Schuldner hat nichts vorgetragen, was über die mit einer Zwangsräumung notwendigerweise verbundene Härte hinaus eine besondere Härte der oben geschilderten Art darstellen würde. Hierzu zählt insbesondere auch nicht der Umstand, daß – wie unten noch ausgeführt werden wird – im Gegensatz zu ihm die Erinnerungsführerin zu 2), seine Lebensgefährtin, nicht zur Räumung der Wohnung am 16. 04. 1999 verpflichtet ist. Dieser der Erinnerungsführerin aus den weiter unten erläuterten Gründen gebührende Vorteil bedeutet keinen Nachteil im Sinne des § 765 a ZPO für den Schuldner. Soweit er mit der Erinnerungsführerin zu 2) weiter in einer Wohnung zusammenleben möchte, muß er gemeinsam mit ihr in eine neue Wohnung umziehen. Auch der hilfsweise gestellte Antrag des Schuldners nach § 765 a ZPO war daher zurückzuweisen.

2. Dagegen ist die von der Erinnerungsführerin zu 2) gegen die für den 16. 04. 1999 um 8.15 Uhr angekündigte Zwangsräumung der streitgegenständlichen Wohnung bezogen auf die Erinnerungsführerin zu 2) eingelegte Erinnerung zulässig und hat in der Sache Erfolg.

Gegen die Erinnerungsführerin liegt ein im Rahmen jeder Zwangsvollstreckung erforderlicher Vollstreckungstitel nicht vor, so daß die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen gegen die Erinnerungsführerin zu 2) nicht gegeben sind.

Zwar wird in der Rechtsprechung und im Schrifttum die Frage, ob es unter bestimmten Voraussetzungen zur Durchführung der Räumungsvollstreckung gegen Eheleute oder Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft genügen kann, daß die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen in der Person eines der Partner erfüllt sind, nicht einheitlich beantwortet. Das Gericht schließ sich jedoch der Auffassung an, daß es auch im Falle der Räumungsvollstreckung gegen Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft grundsätzlich eines Räumungstitels gegen jeden Besitzer bedarf (vgl. OLG Köln, MDR 1997, S. 782 f. m. w. N.).

Soweit unter Berufung auf § 242 BGB teilweise vertreten wird, daß sich jedoch derjenige nicht auf seine besitzrechtliche Position bei der Räumungsvollstreckung berufen kann, der ohne oder gegen Wissen und Willen des Vermieters Mitbesitz an der Wohnung begründet und wider Treu und Glauben über einen erheblichen Zeitraum gegenüber dem Vermieter verheimlicht hat (LG Mönchengladbach, DGVZ 1996, 74), sind diese Voraussetzungen vorliegend nicht erfüllt. Wie der Gläubiger bei seiner schriftlichen Anhörung ausdrücklich bestätigt hat, ist ihm seit April 1996 bekannt, daß die Erinnerungsführerin zu 2) als Lebensgefährtin des Schuldners in der fraglichen Wohnung lebt. Er hätte somit von vornherein einen Räumungstitel auch gegenüber der Erinnerungsführerin zu 2) erwirken müssen.

§§ 1, 27 a, 35 GVKostG

Für das Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung hat der Gerichtsvollzieher Gebühren und Auslagen ausschließlich nach dem Gerichtsvollzieherkostengesetz auch die gem. § 35 GVKostG zu erhebenden Auslagen zu berechnen sind.

I. AG Andernach, Beschl. v. 31. 5.1999
– 9 AR 24/99 –
II. AG Bad Segeberg, Beschl. v. 6. 7. 1999
– 6 M 54/99 –
III. AG Darmstadt, Beschl. v. 8. 6. 1999
– 63 M 31433/99 –
IV. AG Hannover, Beschl. v. 28. 5. 1999
– 760 M 107700/99 –
V. AG Kaiserslautern, Beschl. v. 1. 6. 1999
– 3 M 1012/99 –
VI. AG Kleve, Beschl. v. 27. 5. 1999
– 7 M 24/99 –
VII. AG Mayen, Beschl. v. 14. 6. 1999
– 7 M 400/99 –
VIII. AG Recklinghausen, Beschl. v. 4. 6. 1999
– 39 M 1926/99 –
IX. AG Rotenburg/Wümme, Beschl. v. 5. 5. 1999
– 2 M 280/99 –
X. AG Tettnang, Beschl. v. 28. 4. 1999
– 2 M 518/99 –
XI. AG Warendorf, Beschl. v. 16. 6. 1999
– 8 M 639/99 –
XII. AG Worms, Beschl. v. 28. 5. 1999
– 10 M 108/99 –

Anmerkung der Schriftleitung:

Zu der hier entschiedenen Kostenfrage sind bereits 10 gleichlautende Entscheidungen veröffentlicht worden (vgl. DGVZ 1999, S. 79, 94 u. 122 ff.), die nahezu alle von derselben Rechtsbeistands-Societät herbeigeführt worden sind. Es handelt sich somit nicht um einen „Aufstand der Gläubiger" gegen die mit der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle getroffene Kostenregelung. Zur Vermeidung von Wiederholungen der weitgehend übereinstimmenden Begründungen werden von den oben genannten weiteren Entscheidungen nur jeweils Datum und Aktenzeichen mitgeteilt.

§ 63 GVGA; § 903 ZPO; §§ 20, 27 a GVKostG

Hat der Gläubiger mit seinem Pfändungsauftrag den Auftrag verbunden, den Schuldner zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu laden und endet dieser mit der Feststellung, daß der Schuldner die eidesstattliche Versicherung bereits abgegeben hat, so ist damit auch der Kostentatbestand des § 27 a GVKostG gegeben.

AG Mainz, Beschl. v. 27. 5. 1999
– 23 M 1580/99 –

Aus den Gründen:

Der Gläubiger beauftragte den zuständigen Gerichtsvollzieher sowohl mit der Pfändung als auch mit der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung. Der Antrag auf Durchführung der Zwangsvollstreckung wurde nach § 63 GVGA erledigt. Von der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung wurde abgesehen, da der Schuldner diese bereits am 14. 5. 1997 in ... abgegeben hatte.

Der Gerichtsvollzieher rechnete je eine Gebühr nach § 20 GVKostG und § 27 a ab. Hiergegen wendet sich der Gläubiger mit der Erinnerung und vertritt die Ansicht, die Gebührenansprüche des Gerichtsvollziehers entstünden erst mit der Erledigung des Auftrags.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen kombinierten Auftrag. Bei diesem waren beide Gebühren im Zeitpunkt der Rechnungsstellung entstanden. Der Gläubiger hatte den Gerichtsvollzieher beauftragt, die Voraussetzungen des § 807

die Feststellung nach § 63 GVGA geschaffen, damit war die Voraussetzung für die Gebühr nach § 20 GVKostG gegeben. Jedoch ist auch der Kostentatbestand des § 27 a GVKostG gegeben, indem er von der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung abgesehen hat, weil diese bereits abgegeben war; es lag daher eine abschließende Entscheidung vor, die den Gebührenanspruch auch fällig werden ließ (vgl. Winterstein in DGVZ 99, S. 40). Die Erinnerung ist mithin unbegründet.

§§ 750 Abs. 2, 176, 178 ZPO; § 77 GVGA

Ist in dem mit einer Rechtsnachfolgeklausel versehenen Schuldtitel ein Prozeßbevollmächtiger des Schuldners angegeben, so hat die gem. § 750 Abs. 2 ZPO erforderliche Zustellung an diesen zu erfolgen.

AG Dorsten, Beschl. v. 2. 2. 1999
– 6 M 2249/98 –

Aus den Gründen:

Die nach § 766 Abs. 2 ZPO statthafte Erinnerung ist in der Sache nicht begründet. Zu Recht hat der von der Gläubigerin mit der Durchführung der Zwangsvollstreckung beauftragte Gerichtsvollzieher die Durchführung der Zwangsvollstrekkung unter Hinweis darauf abgelehnt, daß eine ordnungsgemässe Zustellung des Vollstreckungstitels nicht vorliegt.

Nach § 750 Abs. 2 ZPO ist im Falle der Erteilung einer qualifizierten Klausel Voraussetzung für den Beginn der Zwangsvollstreckung, daß die dem Titel beigefügte Klausel zugestellt wird. Dabei hat auch die Zustellung der Klausel grundsätzlich an den Prozeßbevollmächtigten des Rechtsstreits zu erfolgen (§§ 176, 178 ZPO; Zöller/Stöber, Zivilprozeßordnung, § 750, Rdnr. 20). Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht gegeben.

Der Gläubigerin ist unter dem 23. 02. 1995 eine Rechtsnachfolgeklausel, d. h. eine qualifizierte Klausel erteilt worden. Die Vollstreckungsklausel ist ausweislich der dem Vollstreckungsantrag beigefügten Urkunden nicht dem Prozeßbevollmächtigen des Schuldners, sondern diesem persönlich zugestellt worden. Da nicht ersichtlich ist, daß der frühere Prozeßbevollmächtigte des Schuldners sein Mandat zum Zeitpunkt der Zustellung der Vollstreckungsklausel bereits niedergelegt hatte, kann die Zwangsvollstreckung mangels wirksamer Zustellung gegen den Schuldner nicht durchgeführt werden.

Da die Gläubigerin den Gerichtsvollzieher auch nicht beauftragt hat, die qualifizierte Klausel dem früheren Prozeßbevollmächtigten des Schuldners zuzustellen und sodann die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner durchzuführen, sondern die Auffassung vertritt, daß es einer Zustellung der Vollstreckungsklausel an den Prozeßbevollmächtigten des Schuldners überhaupt nicht bedarf, hat der Gerichtsvollzieher zu Recht die Durchführung der Zwangsvollstreckung abgelehnt.

Anmerkung der Schriftleitung:

Zu der hier entschiedenen Frage siehe auch Biede in DGVZ 1977, S. 74–76. Die Zustellung älterer Titel an den Prozeßbevollmächtigten des Schuldners gestaltet sich oft problematisch. Die Umschreibung eines Titels und dessen erneute Zustellung kann noch nach mehreren Jahrzehnten erfolgen. Nicht immer ist der Prozeßbevollmächtigte des Schuldners noch unter der gleichen Anschrift erreichbar. Ebenso hat sich oft die Anschrift des Schuldners geändert. Steht die Anschrift des Prozeßbevollmächtigten des Schuldners fest und wird an diesen zugestellt, so hat dieser in vielen Fällen keinerlei Akten und auch zu dem Schuldner keine Verbindung mehr, so daß der Schuldner bis zu der anschließend erfolgenden Vollstrekkung von der Änderung des Gläubigers nichts erfährt. Die Erteilung einer Rechtsnachfolgeklausel gehört nicht zum Rechtsstreckung ist auch kein Verfahren vor dem Vollstreckungsgericht gem. § 178 ZPO. In entsprechenden Fällen ist die größere Rechtssicherheit bei Zustellung an den Schuldner gegeben.

§ 758 a Abs. 4 ZPO; § 65 GVGA

Zur Vornahme von Vollstreckungen zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen bedarf es keiner richterlichen Erlaubnis.

AG Mannheim, Beschl. v. 23. 2. 1999
– 213 M 15/99 –

Aus den Gründen:

Zur Vornahme von Vollstreckungshandlungen zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen bedarf es seit dem 1. 1. 1999 nicht mehr der richterlichen Erlaubnis.

Der Gesetzgeber hat mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften, das am 1. 1. 1999 in Kraft getreten ist, die Vorschrift des § 761 ZPO aufgehoben, nach der es zur Vornahme von Vollstreckungshandlungen zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen der richterlichen Erlaubnis bedurfte.

Auch aus der neu eingefügten Vorschrift des § 758 a ZPO ist zu entnehmen, daß Vollstreckungshandlungen zur Nachtzeit auch in einer Wohnung nicht der richterlichen Erlaubnis bedürfen.

Zwar kann beim flüchtigen Lesen der sprachlich nicht als geglückt zu bezeichnenden Regelung in § 758 a Abs. 4 ZPO der Eindruck entstehen, daß der Gerichtsvollzieher zur Vornahme von Vollstreckungshandlungen in Wohnungen einer besonderen richterlichen Anordnung bedürfe. Wie Stöber (Zöller, ZPO, 21. Auflage, § 758 a Rdnr. 35) unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte zutreffend dargelegt hat, soll jetzt der Gerichtsvollzieher ermächtigt sein (nach vorangehender erfolgloser Vollstreckung zur normalen Zeit, so die Begründung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages [BT-Drucksache 13, 9088]), auch an Sonn- und Feiertagen zu vollstrecken.

§ 758 a Abs. 4 ZPO bestimmt lediglich, wie Stöber zutreffend darlegt, wann Vollstreckungshandlungen vom Gerichtsvollzieher ganz allgemein außerhalb der normalen Zeit nicht vorzunehmen sind.

Das ist zunächst der Fall, wenn die Vollstreckung für den Schuldner eine unbillige Härte darstellt oder der zu erwartende Erfolg in einem Mißverhältnis zu dem Eingriff steht.

Ferner nimmt er Vollstreckungshandlungen in einer Wohnung i. S. v. Art. 13 GG, wozu er – vom Fall des Einverständnisses des Schuldners abgesehen – einer richterlichen Anordnung (Anordnung nach § 758 a Abs. 1 ZPO oder der sie beinhaltende Haftbefehl) bedarf, nur dann zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen nicht vor, wenn diese, die Durchsuchung der Wohnung erlaubende Anordnung des Richters die Vollstreckung zur Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen ganz oder teilweise untersagt.

Anmerkung der Schriftleitung:

Das Amtsgericht hat die Erteilung der Erlaubnis zur Vollstreckung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen abgelehnt. Soweit es sich um die Vollstreckung in einer Wohnung handelt, dürfte dies bedenklich sein. Im Gegensatz zu Zöller, 21. Aufl. gehen Thomas/Putzo, 22. Aufl. in Anm. 25-31 zu § 758 a ZPO und Schuschke/Walker, Ergänzungsheft zur 2. Aufl. in Anm. 6/7 zu § 758 a ZPO davon aus, daß für die Vollstreckung zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen in Wohnungen eine richterliche Erlaubnis erforderlich ist. Siehe auch Anmerkung zu AG Heidelberg in DGVZ 1999, S. 126/127.

Übersicht
über die Geschäftstätigkeit und den Personalbestand der Gerichtsvollzieher
im Jahre 1998

Land	Zahl der											Summe der eingezogenen Parteigelder DM
	planmäßigen und beauftragten Gerichtsvollzieher			Gerichtsvollzieheranwärter in Ausbildung	Zustellungen		Protestaufträge	Zwangsvollstreckungs- und sonstige Aufträge	darunter Versteigerungen	durchgeführten Vorpfändungen (§ 845 ZPO)	Vollstreckungsaufträge der Justizbehörden	
	insgesamt	männl.	weibl.		vom Gerichtsvollzieher persönlich bewirkt	unter Mitwirkung der Post						
1	2	3a	3b	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Baden-Württemberg	491	419	72	49	251 091	275 941	3 995	1 336 382	2 229	6 077	52 119	349 602 662,72
Bayern	595,59	493	107,59	106	255 848	325 398	3 907	1 320 226	2 946	7 851	77 520	419 339 361,53
Berlin (mit Bln-Ost)	253	170	83	11	118 859	184 473	72	543 203	1 725	3 296	266	102 155 764,32 [4]
Brandenburg	121	80	41	11	56 153	66 028	153	297 359	543	472	39 551	72 386 030,30 [4]
Bremen	36	33	3	2	18 128	26 043	10	95 336	375	585	1 559	23 045 099,11
Hamburg	97	78	19	5	58 302	76 942	7	233 867	392	230	17	55 316 951,71
Hessen	299,17	269,50	29,67	17	153 989	172 478	1 096	686 602	2 015	4 740	138 716	205 498 295,18
Mecklenburg-Vorpommern	79	45	34	5	41 455	41 781	13	191 326	310	604	3 335	44 035 953,78
Niedersachsen	396,50	374,50	22	13	193 000	215 142	400	965 398	2 238	6 471	74 454	248 655 628,81
Nordrhein-Westfalen	967	872	95	39	523 155	500 257	6 116	2 130 238	4 662	10 582	132 850	572 184 298,50
Rheinland-Pfalz	179,50	174	5,5	13	101 726	114 744	1 465	485 573	955	8 612	58 906	139 255 398,99
Saarland	60	53	7	2	24 766	37 519	1 453	125 259	237	856	11 887	27 982 644,63
Sachsen	206	137	69	13	103 499	134 761	814	447 433	739	1 379	52 062	101 858 791,54
Sachsen-Anhalt	140,50	99	41,50	10	66 203	69 184	105	309 233	457	1 324	20 206	61 313 890,86
Schleswig-Holstein	149	127	22	13	66 832	83 191	6	320 063	509	1 056	3 534	76 776 049,79
Thüringen	108,50	61,50	47	14	58 760	57 418	105	261 398	397	738	26 423	56 845 475,17
Deutschland:	4 178,76	3 485,50	693,26	323	2 091 766	2 381 300	19 717	9 748 896	20 729	54 873	693 405 [2]	2 556 252 296,94 [3]
Aufgliederung: **Früheres Bundesgebiet** [1]	3 523,76	3 063,00	460,76	270	1 765 696	2 012 128	18 527	8 242 147	18 283	50 356	551 828	2 219 812 155,29
Neue Länder	655	422,50	232,50	53	326 070	369 172	1 190	1 506 749	2 446	4 517	141 577	336 440 141,65

Quelle: Auskünfte der Landesjustizverwaltungen

[1] Mit Berlin-Ost, da nicht gesondert ausgewiesen.

[2] In Sp. 11 sind lediglich die von den Gerichtsvollziehern erledigten Vollstreckungsaufträge enthalten. Die Geschäftszahlen der Vollziehungsbeamten der Justiz sind hierbei nicht berücksichtigt.

[3] Die Summe der eingezogenen Parteigelder enthält nur die Beträge, die von den Gerichtsvollziehern unmittbar vereinnahmt und von ihnen an die Gläubiger abgeführt worden sind. Um ein Mehrfaches dieser Summe dürten die Beträge zu veranschlagen sein, die aufgrund der eingeleiteten Vollstreckungsmaßnahmen von Schuldne und Drittschuldnern direkt an die Gläubiger gezahlt wurden.

[4] Bei Berlin und Brandenburg sind in Spalte 12 jeweils die eingezogenen Beträge des Jahres 1997 angegeben, die Beträge des Jahres 1998 noch nicht feststehen.

Thomas/Putzo: Zivilprozeßordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und den Einführungsgesetzen, dem Brüsseler EWG-Übereinkommen und dem Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie dem Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz. Erläutert von Prof. *Dr. Heinz Thomas*, VRiOLG i. R., Prof. *Dr. Hans Putzo*, VizePräs. BayObLG i. R., *Dr. Klaus Reichold*, VRiOLG, *Dr. Rainer Hüßtege*, RiOLG, 22., neubearbeitete Aufl., 1999. 1875 S., Leinen, 98,– DM. Verlag C. H. Beck, München.

Die Kommentierung der 22. Auflage berücksichtigt alle relevanten Gesetzesänderungen seit der Vorauflage, wie z. B. das HandelsrechtsreformG vom 22. 6. 1998, das BetreuungsänderungsG vom 25. 6. 1998, das Dritte Gesetz zur Änderung des Rechtspflegergesetzes vom 6. 8. 1998, das MinderjährigenhaftungsbeschränkungsG vom 25. 8. 1998, das Dritte Gesetz zur Änderung der Bundesnotarordnung, das EG InsOÄndG vom 19. 12. 1998 sowie das Inkrafttreten des 4. Beitrittsübereinkommens zum EuGVÜ am 1. 1. 1999. Die in der Vorauflage enthaltene Doppelkommentierung bezüglich der Änderung durch die 2. Zwangsvollstreckungsnovelle konnte nach deren Inkrafttreten am 1. 1. 1999 entfallen. Rechtsprechung und Schrifttum sind bis zum Mai 1999 berücksichtigt.

Da die 21. Auflage in der DGVZ nicht besprochen wurde, wird nachfolgend entsprechend dem Themenkreis dieser Zeitschrift auf die Änderungen durch die 2. Zwangsvollstreckungsnovelle punktuell eingegangen: Für die Vollstreckung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen wird (zutreffend) auch nach der Neufassung in § 758 a ZPO eine richterliche Anordnung für erforderlich gehalten, wenn die Vollstreckung in der Wohnung des Schuldners erfolgen soll. Zu § 807 Abs. 1 Nr. 4 wird unter Rdn. 13 gefordert, das wiederholte Nichtantreffen des Schuldners gem. § 762 ZPO zu protokollieren. Der an gleicher Stelle darüber hinaus geforderte Nachweis der vorherigen schriftlichen Vollstreckungsankündigung durch eine beglaubigte Abschrift derselben erscheint überzogen. Dieser Vorgang kann Bestandteil des Protokolls sein. Nach dem Gesetzeswortlaut muß die Ankündigung nicht einmal schriftlich erfolgen, sie kann auch mündlich oder fernmündlich geschehen. Die Abgabebestimmung in § 899 Abs. 2 wird wörtlich genommen und bei Unzuständigkeit des Gerichtsvollziehers die Abgabe durch Beschluß des Rechtspflegers gefordert. Die Praxis handelt dagegen pragmatisch und leitet die Aufträge gem. § 36 GVO an die zuständigen Gerichtsvollzieher weiter. So auch ausdrücklich die Ergänzung in § 36 Abs. 2 GVO. Zutreffend halten die Kommentatoren bei Widerspruch des Schuldners gem. § 900 Abs. 5 ZPO die Abhilfe durch den Gerichtsvollzieher für zulässig, wenn das Fehlen einer Vollstreckungsvoraussetzung erkannt wird (Rdn. 30). Praxisnah auch die Erläuterungen zu den Teilzahlungsverfahren gem. § 806 b, 813 a und 900 Abs. 3 ZPO.

Der allseits geschätzte und handliche Kommentar bietet in verdichteter Form prägnante Erläuterungen der ZPO-Bestimmungen mit vielen Hinweisen auf Literatur und Rechtsprechung. Er ist für die Praxis ein bewährter Helfer und wegen seiner Ausführungen zum Zustellungs- und Vollstreckungsrecht auch für den Gerichtsvollzieher ein wertvolles Erläuterungswerk.

App, Michael, *„Notwendikeit der Übertragung der Zuständikeit zur Abnahme der eidesstattlichen Offenbarungsversicherung im Verfahren der Verwaltungsvollstrekkung auf die (kommunalen) Vollstreckungsbehörden“*. In: Kommunal-Kassen-Zeitschrift, 1999, S. 121–123.

Fink, Jörn Ulrich, *„Durchsetzung von Ansprüchen aus Kommunalkrediten bei Insolvenz der Gemeinde“*. In: Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht, 1999, S. 127–132.

Foerste, Ulrich, *„Die Pflicht zur Begründung der Drittschuldnererklärung“*. In: Neue Juristische Wochenschrift, 1999, S. 904–908.

Helwich, Günther, *„Neuerungen im Ablauf künftiger Vollstreckungsverfahren. Erste Korrektur der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle“*. In: Rechtspfleger-Studienhefte, 1999, S. 37–45.

Henssler, Martin, *„Die Rechts- und Pflichtenstellung des GmbH-Geschäftsführers nach Einführung der Insolvenzordnung“*. In: Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht, 1999, S. 121–127.

Hintzen, Udo, *„Taktik in der Zwangsvollstreckung. – 3. Sachpfändung, eidesstattliche Versicherung, ausgewählte Forderungsrechte“*. – 4. völlig neubearb. Aufl. – Verlag Kommunikationsforum Recht, Wirtschaft, Steuern, Köln, 1999, XIV, 164 S. (RWS-Skript 230) DM 82,–.

Illmann, Silvia, *„Erste Erfahrungen mit außergerichtlichen Vergleichen im Rahmen des neuen Insolvenzrechtes“*. In: Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht, 1999, S. 146.

Jungmann, Carsten, *„Die Pfändung in das Bankkonto“*. In: Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht, 1999, S. 64–73.

Kempter, Fritz, *„Der Betriebsübergang in der Insolvenz“*. In: Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung, 1999, S. 93–100.

Kinne, Harald, *„Zwangsverwaltung und Mietverhältnis“*. In: Grundeigentum, 1999, S. 359–366.

Minuth, Klaus und Wilhelm Wolf, *„Kündigung und Gestaltung von Mietverträgen im Hinblick auf die Insolvenzordnung“*. In: Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht, 1999, S. 289–292.

Pape, Irmtraut, *„Zur Finanzierung der Verfahrenskosten im Verbraucherinsolvenzverfahren“*. In: Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung, 1999, S. 89–93.

Ricken, Oliver, *„Verjährung titulierter Zinsansprüche“*. In: Neue Juristische Wochenschrift, 1999, S. 1146–1150.

Herausgeber: Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e. V. (DGVB) – 50739 Köln, Longericher Str. 225, Telefon (02 21) 1 70 35 15.
Verantwortlich: Schriftleiter Obergerichtsvollzieher a. D. Theo Seip in 65549 Limburg, Am Rosenhang 4, Telefon (0 64 31) 2 23 76; Stellvertreter: Obergerichtsvollzieher.
Verlag: Heenemann Verlagsgesellschaft mbH in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91. **Druck:** H. Heenemann GmbH & Co in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91.
Erscheinungsweise: monatlich 1 Heft. Versand als Postvertriebsstück. Bezugspreis: jährlich DM 60,– einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft DM 5,–. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Buchhändler-Rabatt 20 %.
Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, daß sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVZ dauernd das alleinige Nutzungsrecht.

Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen oder ähnlichen Verfahrens.

Bestellungen und Zuschriften, die den **Bezug** der Zeitung betreffen, sowie **Anzeigenaufträge** sind an die Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes in 50739 Köln, Longericher Str. 225, zu richten.
Einbanddecken sind zu beziehen bei Firma Rudolf Lucke GmbH, Postfach 20 03 42, 44649 Herne.
Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahrgangs beigefügt.
Einsendungen und Zuschriften, die den Inhalt der Zeitung (Aufsätze, Entscheidungen etc.) betreffen, sind nur zu richten an den Schriftleiter der DGVZ, Obergerichtsvollzieher a. D. Theo Seip, 65549 Limburg, Am Rosenhang 4.